

- V-P6 Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer
- V-P2 geschlossene Bauweise
- V-T1 A Maßnahmen zum Schutz für Biber-/Fischotterbauten
- V-T1 B Maßnahmen zum Schutz von Fischotter und Biber
- V-T2 D Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmwirkung
- V-T5 Maßnahmen zum Schutz von Fischen
- V-T6 Maßnahmen zum Schutz von Libellen
- V-T9 Maßnahmen zum Schutz aquatischer Organismen – Druckprüfung
- V-W8 Verminderung hydraulischer Belastung
- V-W9 Klär- und Absetzbecken
- V-W10 Aufteilung der Wasserhaltung

Kumulative Vorhaben

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte kann es zu Summationswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und -Arten kommen. Diese sind im Rahmen der Verträglichkeitsstudie zu berücksichtigen, hierbei ist eine differenzierte Unterscheidung der additiven (gleicher Wirkungspfad) sowie der synergetischen Wirkungen (Kombinationswirkung mehrerer Belastungsfaktoren) vorzunehmen.

Im direkten Umfeld wird der Ausbau der Staatsstraße S 91 einschließlich Brückenbau über den Dobrabach durchgeführt. Die Baumaßnahme wurde im August 2016 begonnen und soll nach vorliegenden Informationen bis zum Herbst 2018 durchgeführt werden. Von daher kann es für eine relativ kurze Dauer zu zeitlichen Überschneidungen der beiden Vorhaben – Ausbau der Staatsstraße S 91 und Bau der EUGAL – kommen.

Summierende Wirkungen sind durch baubedingte Störungen möglich. Zu den relevanten Tierarten des FFH-Gebietes, die gegenüber baubedingten Störungen empfindlich sind, gehören Biber und Fischotter sowie charakteristische Vogelarten der vorkommenden Lebensraumtypen. Fortpflanzungsstätte von Biber und Fischotter konnten im detailliert untersuchten Bereich im Rahmen der Erfassungen 2016/2017 gutachterlich nicht nachgewiesen werden. Unter Berücksichtigung der nächtlichen Lebensweise und der großen Aktionsradien der beiden Arten im Nahrungshabitat eignen sich die Störungen nicht, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen. Die nachgewiesenen Lebensraumtypenflächen als Habitat charakteristischer Vogelarten liegen sowohl von den Arbeitsflächen der EUGAL als auch von der Staatsstraße 91 in über 150 Metern Entfernung. Wirkungen auf den Fortpflanzungserfolg, die eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach sich ziehen, sind nicht gegeben. Nach Abschluss der Baumaßnahmen verbleibt das Gebiet in unveränderter Ausprägung.

In Ebersbach, Gemarkung Kalkreuth, an der Großen Röder plant die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Oberes Elbtal die Errichtung eines Fischaufstiegs. Über die vorgesehene zeitliche Umsetzung dieser Maßnahme liegen keine Informationen vor bzw. wurden im Verfahren nicht angezeigt. Von daher ist davon aus-

zugehen, dass es zu keiner zeitlichen Überschneidung der beiden Vorhaben kommen wird. Sollte die Maßnahme dennoch zeitgleich mit der EUGAL umgesetzt werden, sind keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten, da gutachterlich eingeschätzt wird, dass die Errichtung der Fischaufstiegsanlage darauf abzielt, die Lebensraumbedingungen für die Fischfauna und gewässerbewohnenden Arten zu verbessern. Die geplante Anlage befindet sich am Westrand des Korridors in rund 250 Meter Entfernung.

Als summierende Wirkungen sind auch bereits bestehende Vorhaben zu berücksichtigen. Für das Vorhaben EUGAL gehören hierzu regelmäßig bereits bestehende, erdverlegte Leitungen, zu denen im Sinne des Bündelungsgebotes eine Parallelführung geplant wurde. Innerhalb des FFH-Gebietes verläuft die in den Jahren 2008/2009 verlegte OPAL.

Mögliche summierbare Wirkungen einer bestehenden, erdverlegten Leitung beschränken sich aufgrund des geräusch- und emissionsfreien Betriebs ausschließlich auf die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Störungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Pflege im Schutzstreifen. Hinsichtlich der Pflege unterliegen sowohl bestehende als auch die geplante Leitung artenschutzrechtlichen Einschränkungen.

Die Trassenfreihaltung (Trassenpflege) der bestehenden OPAL sowie der EUGAL findet im Winterhalbjahr statt und wird im mehrjährigen Turnus durchgeführt. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen sowie Restriktionen für Gehölze im gehölzfrei zu haltenden Streifen ergeben sich im Zusammenhang mit der EUGAL aufgrund der Trassierung über Offenlandbereiche und der geschlossenen Querung von Dobrabach und Großer Röder einschließlich der begleitenden Ufergehölze nicht.

Relevante summierende Wirkungen auf die Schutzgegenstände sind insgesamt gutachterlich nicht festgestellt worden.

Zusammenfassende Bewertung

Die Antragstrasse der EUGAL quert das FFH-Gebiet über eine Länge von 520 m.

Insgesamt ist festzustellen, dass während und nach Abschluss der Baumaßnahme die Potenziale des Schutzgebietes unverändert bleiben. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand für alle im Gebiet vorkommenden Populationen sowie für ihre Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate nicht beeinträchtigt werden. Gutachterlich wurde eingeschätzt, dass Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung nicht ausgeschlossen werden können. Daher sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich (s. o.). Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden keine anders lautenden fachlichen Stellungnahmen abgegeben, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der vorgenannten notwendigen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Große Röder zwischen Gröbenhain und Medingen“ nicht zu erwarten sind. Die vorgenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig, aber auch ausreichend, um die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes zu gewährleisten. Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen.

FFH-Gebiet „Hopfenbachtal“

Details wie z. B. die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, der detailliert untersuchte Bereich sowie die Beschreibung des Vorhabens und seine Wirkfaktoren können den Planunterlagen Teil D – Unterlage 10.02 entnommen werden. Im Folgenden wird lediglich kurz das FFH-Gebiet beschrieben sowie die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zusammengefasst und abschließend beurteilt.

Beschreibung des FFH-Gebietes

Die nachfolgende Beschreibung ist der Kurzfassung des Managementplans (MaP 153 „Hopfenbachtal“ [DE 4747-301]) entnommen.

Das SCI „Hopfenbachtal“ liegt im Landkreis Meißen südöstlich der Stadt Großenhain. Es zieht sich als Band entlang des Tales des Hopfenbachs und besteht aus zwei Teilgebieten, die durch die Talsperre Nauleis getrennt werden. Dabei umfasst das SCI eine Fläche von 299,85 ha, seine längste Ausdehnung beträgt in NW-SO-Richtung ca. 14 km. Das SCI befindet sich innerhalb der Gemeinden Großenhain Stadt, Priestewitz und Ebersbach, ein kleiner Bereich im Süden in der Gemeinde Moritzburg. Der Hopfenbach durchfließt die südöstliche Großenhainer Pflege, einen vom Meißner Granitmassiv gebildeten und von kaltzeitlichen Lössdecken überlagerten Naturraum. Das SCI liegt in einem durch mehrere kleine Kuppen reliefierten Gebiet und steigt nach Süden hin an, wo es den Naturraum des Westlausitzer Hügel- und Berglandes erreicht. Weiträumig bildet Sandlöß eine dünne Auflageschicht. Beherrschende Bodentypen sind Fahlerde oder Parabraunerde, entlang der Bäche treten geringmächtige Auengleye auf. Der Hopfenbach entspringt im Friedewald und mündet südlich von Großenhain in den Röderneugraben, welcher in die Große Röder fließt und zum Einzugsgebiet der Schwarzen Elster gehört. Zum SCI gehört der Unterlauf des Zuflusses Dorschgraben ab Marschau. Der Hopfenbach ist auf weiten Strecken begradigt und vertieft, seine Auen sind vielerorts entwässert. Die Talsperre Nauleis ist nicht Teil des SCI. Der südliche Teil des SCI wird von der Teichgruppe Köckritzteich, Silberwiesenteich, Furtteich und Neuteich eingenommen. Weitere Stillgewässer befinden sich entlang des Bachlaufes. Der Hopfenbach ist nach Untersuchungen der Algenmassenentwicklungen sowie der biologischen Gewässergüte an der Mündung in die Talsperre Nauleis als kritisch belastetes Gewässer einzustufen (biologische Güteklasse II-III). Unterhalb der Talsperre Nauleis liegt die biologische Gewässergüte bei Klasse II (mäßig belastet). Hauptnutzungsart im SCI ist Grünland, welches etwa 54 % der Fläche einnimmt. Weitere große Nutzungsanteile entfallen mit 22 % auf Wald und mit 14 % auf Gewässer.

Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL

Es wurden keine der gemeldeten Lebensraumtypen innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches gutachterlich nachgewiesen. Eine indirekte Beeinträchtigung des Gewässerlebensraumtyps 3260 in den stromabwärts liegenden Teilflächen des Schutzgebietes z. B. durch Gewässertrübung oder Sedimenteintrag kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich die Vorsperre sowie die Talsperre Nauleis anschließen. Gleichzeitig sind Wirkungen auf die stromaufwärts liegenden Entwicklungsflächen des Lebensraumtyps weder baubedingt noch dauerhaft gegeben.

Eine Beeinträchtigung der vorgefundenen charakteristischen Art Eisvogel kann ebenfalls gutachterlich ausgeschlossen werden. Ein Brutvorkommen wurde am Ufer der

Vorsperre Nauleis, in mehr als 160 Meter Entfernung zum Arbeitsstreifen erfasst, die artspezifische Fluchtdistanz wird nicht unterschritten. Potentielle Bruthabitate wurden im Bereich der Gewässerquerung und der direkten Umgebung nicht vorgefunden. Die Art wurde außerdem nördlich der Gewässerquerung als Nahrungsgast bzw. Durchzügler innerhalb des Schutzgebietes erfasst. Der gesamte Hopfenbach stellt ein Nahrungshabitat der Art dar, der beeinträchtigte Gewässerabschnitt ist somit nur ein kleiner Teilbereich des Habitats und es stehen ausreichend Ersatzhabitate in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung.

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen oder deren charakteristischer Arten während des Baus der Erdgasfernleitung können somit ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Habitatflächen der nachgewiesenen, gemeldeten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie finden sich im und angrenzend an den Hopfenbach. Hier ist das Vorkommen von Biber und Fischotter anzunehmen.

Der Hopfenbach wird offen gequert, es kommt zu einer temporären, flächenhaften Inanspruchnahme von Habitatflächen im Gewässer- und Uferbereich.

Als indirekte Wirkungen ergeben sich Störungen während der Bauzeit, die zu relevanten Beeinträchtigungen führen können, wenn sich hierdurch Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg einer relevanten Art ergeben. Innerhalb des Querungsbereiches der EUGAL mit dem Hopfenbach weisen Biber und Fischotter eine Empfindlichkeit auf. Derzeit wurden keine Fortpflanzungsstätten nachgewiesen. Aufgrund der Hinweise auf Vorkommen der Arten und der grundsätzlichen Habitateignung als Fortpflanzungsstätte sind eine zukünftige Nutzung und dementsprechend auch relevante Störungen nicht gänzlich auszuschließen. Neben der Bautätigkeit an sich können sich relevante Störungen auch im Zusammenhang mit den erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen (Lärmemissionen Pumpen) ergeben.

Eine Durchwanderung oder Nutzung als Nahrungshabitat ist aufgrund der nächtlichen Lebensweise der beiden Arten dauerhaft möglich. Der geöffnete Rohrgraben führt zu einer zeitlich begrenzten Barriere- oder Fallenwirkung. Neben dem Hopfenbach können Wanderbewegungen auch entlang eines der Vorsperre Nauleis zulaufenden Graben außerhalb des FFH-Gebietes möglich sein. Funktionen hinsichtlich der Vernetzung sind nicht gänzlich auszuschließen.

Wirkungen auf den Bitterling, der potenziell den Querungsbereich durchwandert, sind im Zusammenhang mit dem Bau der Leitung möglich. Adulte Tiere können vor der Baumaßnahme überwiegend flüchten. Die Trübung während der Verlegung innerhalb größerer Bäche oder Flüsse ist Hochwasserereignissen gleichzusetzen. Zudem ist für den Hopfenbach eine Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung erforderlich. Hierdurch sind zeitlich begrenzte hydraulische Belastungen möglich.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung nicht ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich. Diese werden nachfolgend aufgeführt. Details sind den Maßnahmenblättern Teil D Unterlage 12.4 zu entnehmen.

- V-P4 Schutz- und Erhalt von Einzelbäumen
- V-P6 Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer
- V-T1 A Maßnahmen zum Schutz für Biber-/Fischotterbauten
- V-T1 B Maßnahmen zum Schutz von Fischotter und Biber
- V-T2 D Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmwirkung
- V-T5 Maßnahmen zum Schutz von Fischen
- V-W8 Verminderung hydraulischer Belastung
- V-W9 Klär- und Absetzbecken
- V-W10 Aufteilung der Wasserhaltung

Kumulative Vorhaben

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte kann es zu Summationswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und -Arten kommen. Diese sind im Rahmen der Verträglichkeitsstudie zu berücksichtigen, hierbei ist eine differenzierte Unterscheidung der additiven (gleicher Wirkungspfad) sowie der synergetischen Wirkungen (Kombinationswirkung mehrerer Belastungsfaktoren) vorzunehmen.

Es liegen keine Hinweise auf geplante Vorhaben mit kumulierenden Wirkungen im Umfeld des Schutzgebietes vor.

Als summierende Wirkungen sind auch bereits bestehende Vorhaben zu berücksichtigen. Für das Vorhaben EUGAL gehören hierzu regelmäßig bereits bestehende, erdverlegte Leitungen, zu denen im Sinne des Bündelungsgebotes eine Parallelführung geplant wurde. Innerhalb des FFH-Gebietes verläuft die in den Jahren 2008/2009 verlegte OPAL.

Mögliche summierbare Wirkungen einer bestehenden, erdverlegten Leitung beschränken sich aufgrund des geräusch- und emissionsfreien Betriebs auf die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Störungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Pflege im Schutzstreifen. Hinsichtlich der Pflege unterliegen sowohl bestehende als auch die geplante Leitung artenschutzrechtlichen Einschränkungen.

Die Trassenfreihaltung (Trassenpflege) der bestehenden OPAL sowie der EUGAL findet daher im Winterhalbjahr statt und wird im mehrjährigen Turnus durchgeführt. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen sowie Restriktionen für Gehölze im gehölzfrei zu haltenden Streifen ergeben sich im Zusammenhang mit der EUGAL sehr kleinflächig und

angrenzend an die bestehenden Leitungen. Wald-Lebensraumtypen oder essentielle Habitate finden sich darunter nicht. Relevante summierende Wirkungen auf die Schutzgegenstände sind insgesamt nicht gegeben.

Zusammenfassende Bewertung

Die Antragstrasse der EUGAL quert das FFH-Gebiet über eine Länge von 80 Meter.

Wirkungen ergeben sich im Zusammenhang mit der offenen Querung des Hopfenbaches sowie im Zusammenhang mit der Wasserhaltung bzw. -einleitung. Eine Inanspruchnahme von Lebensraumtypenflächen ist auszuschließen. Eine temporäre Inanspruchnahme von potentiellen Habitatflächen der Arten Biber und Fischotter ist gegeben, Baue der Arten wurden im detailliert betrachteten Bereich jedoch nicht vorgefunden. Für den Bitterling, der potenziell den Querungsbereich durchwandert, lassen sich Wirkungen im Zusammenhang mit der Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung durch geeignete Maßnahmen vermindern.

Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen die Funktionen des FFH-Gebietes unverändert zur Verfügung. Gutachterlich wurde eingeschätzt, dass Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung nicht ausgeschlossen werden können. Daher sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich (s. o.). Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden keine anders lautenden fachlichen Stellungnahmen abgegeben, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der vorgenannten notwendigen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Hopfenbachtal“ nicht zu erwarten sind. Die vorgenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind notwendig aber auch ausreichend um die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes zu gewährleisten. Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen.

FFH-Gebiet „Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch“

Details wie z. B. die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, der detailliert untersuchte Bereich sowie die Beschreibung des Vorhabens und seine Wirkfaktoren können den Planunterlagen Teil D – Unterlage 10.03 entnommen werden. Im Folgenden wird lediglich kurz das FFH-Gebiet beschrieben sowie die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zusammengefasst und abschließend beurteilt.

Beschreibung des FFH-Gebietes

Die nachfolgende Beschreibung ist der Kurzfassung des Managementplans (MaP 156 „Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch“ [DE 4847-301]) entnommen.

Das SCI „Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch“ befindet sich nördlich von Dresden im Landkreis Meißen. Das Gebiet gehört zur Gemeinde Niederau und besteht aus zwei Teilflächen mit einer Flächengröße von insgesamt etwa 112 ha. Das SCI umfasst mehrere, in einem größeren Waldgebiet gelegene Teiche entlang eines teilweise naturnahen Fließgewässers mit Auwaldresten, naturnahen Stillgewässern und verschiedenen Waldgesellschaften sowie Halbtrockenrasen, Grünland und Streuobstbestände. Aufgrund des bewegten Reliefs und für die Landwirtschaft weniger gut geeigne-

ter Böden erfolgt im Bereich der Teilfläche 2 fast ausschließlich forstliche Nutzung. Im Gebiet der Teilfläche 1 wird diese durch landwirtschaftliche Nutzung ergänzt. Die Teiche sind künstlich angelegt und werden zur Fischzucht genutzt. Das SCI liegt im Bereich der Hochfläche des Meißener Massivs, das durch glaziale Abtragung im Pleistozän freigelegt wurde und heute ein welliges bis hügeliges Relief aufweist. Der Gesteinsuntergrund im Bereich der Teilfläche 1 besteht überwiegend aus Plänermergel. Im Gebiet der Teilfläche 2 dominiert großflächig Granitit (Hauptgranit des Meißner Massives), durchbrochen von lehmig-sandigen Ausfüllungsmassen, die entlang der Wasserläufe und Seen vor allem im Westen der Fläche durch Moos und Torf ergänzt werden.

Die Böden im Bereich der Teilfläche 1 werden überwiegend durch Pseudogley gebildet, in den Randbereichen ergänzt durch Parabraunerden. Im nördlichen Bereich der Teilfläche 2 bis etwa nördlich des Großteichs ist Vega-Gley anzutreffen, nach Süden schließt Braunerde an. Nördlich des Neuteichs findet sich vor allem Pseudogley. Ungefähr 64 % des Gebietes sind von Wald bedeckt. Auf Laubwaldbestände entfallen dabei etwa 27 %, auf Nadelwald 13,5 % und auf Mischwälder 23,5 % der Fläche des SCI. Sonstige Gehölze wie Feldgehölze und Gebüsche nehmen etwa 3,2 % des Gebietes ein. Die Teiche und ihre gewässerbegleitende Vegetation nehmen 19 % der Gesamtfläche ein. Niedermoore und Sümpfe bedecken ca. 1 % der Fläche. Wirtschaftsgrünland (inkl. Ruderalfluren) hat einen Anteil von etwa 9 %, während nur etwa 2 % der Fläche ackerbaulich bewirtschaftet werden.

Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL

Eine flächenhafte Inanspruchnahme oder indirekte Beeinträchtigungen von Flächen des FFH-Gebietes ist vorhabenbedingt nicht gegeben. Auch die Waldflächen außerhalb des FFH-Gebietes, die eine Ausprägung als Lebensraumtypen „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“ (9170) und „Hainsimsen-Buchenwälder“ (9110) mit Funktionen für das Schutzgebiet aufweisen, werden aufgrund des eingeschränkten Arbeitsstreifens nicht in Anspruch genommen. Wasserhaltungsmaßnahmen sind im Umfeld nicht erforderlich.

In den an den Arbeitsstreifen angrenzenden Waldbereichen mit Ausprägung als LRT „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ (9170) wurden Brutvorkommen der charakteristischen Waldvogelart Hohltaube erfasst. Ein erfasstes Brutrevier befindet sich im Nahbereich der Trasse, so dass Störungen während der Brutzeit durch die Bautätigkeit nicht ausgeschlossen werden können. Unabhängig von der Gebietsgrenze des FFH-Gebietes wird die Hohltaube innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Teil D - Unterlage 11) und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Teil D - Unterlage 12) berücksichtigt. Zur Vermeidung relevanter Störungen werden im Umfeld abschnittsweise Maßnahmen festgelegt, die gleichzeitig auch günstig auf die Brutbestände der charakteristischen Arten im oder im Umfeld des FFH-Gebietes einwirken und daher nachfolgend Berücksichtigung finden.

Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Durch die Verlegung der EUGAL sowie den Bau der Absperrstation Oberau EUGAL in einer Entfernung von mindestens 80 Meter Entfernung zum Europäischen Schutzgebiet erfahren Arten und Habitatflächen innerhalb des FFH-Gebietes vorhabenbedingt weder direkte noch indirekte Beeinträchtigungen.

Im Rahmen der vorhabenbegleitenden Erfassungen wurden Nachweise des gemeldeten Großen Mausohrs entlang der Waldbereiche, Baumreihen und Gehölzgruppen außerhalb des FFH-Gebietes erbracht. Aufgrund des Vorkommens von geeigneten Habitaten, darunter auch Höhlenbäume, sind Funktionen für das FFH-Gebiet gegeben. Durch die Anpassung der Trasse und Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite kann die Inanspruchnahme potenziell geeigneter Habitats weitgehend vermieden werden. Bei der Querung von zwei Baumreihen befinden sich trotz Einschränkung vier Höhlenbäume innerhalb des Arbeitsstreifens. Einer der Bäume befindet sich innerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens und muss somit entfernt werden, die restlichen Bäume stehen randlich im Arbeitsstreifen und können voraussichtlich erhalten werden.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung nicht ausgeschlossen werden können, werden Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung außerhalb im Umfeld des FFH-Gebietes festgelegt. Diese werden nachfolgend aufgeführt. Details sind den Maßnahmenblättern Teil D Unterlage 12.4 zu entnehmen.

- V-T1 D Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen
- V-T2 B Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und /oder streng geschützte Brutvogelarten in Waldgebieten

Kumulative Vorhaben

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte kann es zu Summationswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und -Arten kommen. Diese sind im Rahmen der Verträglichkeitsstudie zu berücksichtigen, hierbei ist eine differenzierte Unterscheidung der additiven (gleicher Wirkungspfad) sowie der synergetischen Wirkungen (Kombinationswirkung mehrerer Belastungsfaktoren) vorzunehmen.

Die südlich von Gohlis gelegene Bahnstrecke Dresden - Elsterwerda ist Bestandteil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit (VDE) 9 Ausbaustrecke (ABS) Leipzig - Dresden. Gemäß bereits erarbeiteter Trassenstudien wird eine Begradigung der Trassenführung angestrebt. Eine Kumulation des Vorhabens "Ausbau der DB Strecke 6248" mit den Wirkungen der EUGAL können ausgeschlossen werden, da kein zeitgleicher Bau beider Projekte gegeben ist.

Zusammenfassende Bewertung

Die Antragstrasse der EUGAL verläuft in 80 bis 150 Meter Abstand zu den Schutzgebietsgrenzen des FFH-Gebietes. Direkte oder indirekte Wirkungen auf Flächen des Schutzgebietes sind vorhabenbedingt auch während der Bauzeit nicht gegeben.

Im Rahmen der vorhabenbegleitenden Erfassungen konnten für Wald- und Gehölzbestände außerhalb des Schutzgebietes Funktionen im Sinne der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes festgestellt werden. Für diese Flächen ergibt sich eine Inanspruchnahme aufgrund der angepassten Trassierung und des eingeschränkten Arbeitsstreifens überwiegend nicht. Verbleibende mögliche Wirkungen lassen sich durch Maßnahmen ver-

mindern, die auch aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich werden und sich gleichzeitig günstig auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken.

Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen die Funktionen des FFH-Gebietes unverändert zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch“ auszuschließen. Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen.

FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

Details wie z. B. die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, der detailliert untersuchte Bereich sowie die Beschreibung des Vorhabens und seine Wirkfaktoren können den Planunterlagen Teil D – Unterlage 10.04 entnommen werden. Im Folgenden wird lediglich kurz das FFH-Gebiet beschrieben sowie die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zusammengefasst und abschließend beurteilt.

Beschreibung des FFH-Gebietes

Die nachfolgende Beschreibung ist der Kurzfassung des Managementplans (MaP 34E „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ [DE 4545-301]) entnommen.

Das SCI 034E „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ mit einer Gesamtfläche von ca. 4.334,5 ha umfasst das Elbtal zwischen der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik bei Schöna und Mühlberg im Norden Sachsens. Das Gebiet wird von etwa 124 Flusskilometer Elbe durchzogen. Während das Elbtal im Elbsandsteingebirge noch relativ schmal mit meist beidseitigen Steilhängen mit Felsen und naturnahen Wäldern ist, erhält es stromabwärts einen offenen Charakter mit Altwässern, Auwäldern, Grünland- und Ackerflächen.

Das Elbtal ist in der Sächsischen Schweiz gekennzeichnet durch das tief eingeschnittene Elbtal mit seinen Nebentälern und Seitenschluchten. In der stromabwärts gelegenen Dresdner Elbtalweitung erstreckt sich das Tal aus Aue, Nieder- und Mittelterrasse bereits in 3 bis 8 km Breite. Typisch für die Landschaft ist eine geschlossene Lehmauflage, über welcher der Untergrund (Sand- und Kiesbänke, selten Grundgebirge) vereinzelt herausragt. Das stromabwärts folgende Riesa-Torgauer Elbtal ist hier ein nahezu ebenes, in die Pleistozänplatten eingeschnittenes Auenland.

Die Elbe entspringt auf einer Höhe von 1.384 Meter ü. NN im Riesengebirge auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und weist bis zur Mündung in die Nordsee bei Cuxhaven-Kugelbake eine Länge von 1.091 km auf. Der hier behandelte Raum umfasst die „obere“ und „mittlere“ Elbe zwischen Reinhardtsdorf-Schöna (südlich) und Strehla (nördlich).

Das SCI wird von Gewässern, Grünland, Wäldern und Äckern geprägt. Grünland nimmt mit 37 % den größten Anteil im SCI ein. Das dominierende Wirtschaftsgrünland schließt teilweise unmittelbar an das Elbufer an und besteht vorwiegend aus mesophilem Grünland, Fettwiesen und -weiden. Die allgemeine Grünlandnutzung ist im SCI 034E in der

Regel eher extensiv. Nach dem Grünland sind Gewässer bestehend aus dem Fließgewässer Elbe und einigen Altwässern mit 36 % am zweithäufigsten vorhanden. Auf 11 % der Fläche befinden sich Acker- und Sonderflächen, wobei erstgenannte deutlich dominieren. Auf 10 % der Fläche stocken Wälder und Forsten. Waldflächen kommen überwiegend in der Sächsischen Schweiz vor. Im Übrigen SCI sind Wälder und Forsten nur fragmentarisch vorhanden. Weitere Biotop- und Nutzungstypen, wie Siedlungen, Infrastruktur, Grünflächen, Magerrasen, Felsfluren und Zwergstrauchheiden sowie Baumgruppen, Hecken, Gebüsche sind im SCI nur kleinflächig vorhanden.

Das SCI 034E deckt sich im Wesentlichen mit dem Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und schneidet das Vogelschutzgebiet „Linkselbische Fels- und Waldgebiete“. Innerhalb des SCI befindet sich das NSG „Elbinseln Pillnitz und Gauerwitz“.

Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL

Eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps "Hartholzauwälder" (91F0) kann unter Berücksichtigung seiner Lage mehr als 300 Meter flussaufwärts zum Querungsbereich ausgeschlossen werden. Auch relevante Wirkungen durch baubedingte Störungen der nachgewiesenen charakteristischen Tierarten (Pirol, Grünspecht) sind nicht zu erwarten.

Durch die offene Querung der Elbe werden Flächen des FFH-Lebensraumtyps „Flüsse mit Schlammbanken“ (3270) durch das Ausheben des Rohrgrabens für den Düker in Anspruch genommen. Die gesamte Elbe ist als Lebensraumtyp gekennzeichnet und wird auf einer Länge von ca. 130 Meter durch den Rohrgraben gequert. Der Aushub wird zunächst an den Uferbereichen zwischengelagert und nach Ende der Arbeiten erneut in den Rohrgraben eingebracht. Die typische Vegetation des Lebensraumtyps bildet sich nach dem Trockenfallen von Uferbereichen, speziell nach Hochwasserereignissen, aus und wird anschließend erneut überspült. Die Vegetation setzt sich hauptsächlich aus Pionierpflanzen zusammen, die nur einen kurzen Zeitraum für die Vermehrung und Bildung von Diasporen benötigen. Die Diasporen reichern sich in den oberen Sedimentschichten an und verbleiben dort bis zum erneuten Trockenfallen des Standortes. Der Lebensraumtyp ist somit stark von der natürlichen Gewässerdynamik abhängig. Nach der Verfüllung des Rohrgrabens und Wiederherstellung der Uferbereiche kann sich der Lebensraumtyp kurzfristig erneut im Querungsbereich entwickeln, da innerhalb des wiedereingebauten Bodenmaterials und in angrenzenden Bereichen Diasporenpotential vorhanden ist. Eine dauerhafte Schädigung des Lebensraumtyps durch die temporäre Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden.

Eine temporäre Beeinträchtigung durch die Wassereinleitung und Druckprüfung durch hydraulische Belastung ist prinzipiell möglich und kann durch geeignete Maßnahmen minimiert bzw. verhindert werden.

Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Für die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten der Gattung Myotis (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Teichfledermaus) können relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Alle Arten nutzen das Schutzgebiet im betrachteten Raum lediglich als Jagdhabitat oder Wanderkorridor. Potentielle Quartiere sind im Untersuchungsraum (Höhlenbäume, Stollen, Bunker) nicht vorhanden bzw.

werden nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Störungen und Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb können aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermausarten weitestgehend ausgeschlossen werden. Aufgrund der starken Nutzung des Elbtals durch Schiffsverkehr und touristischer Nutzung kann eine hohe Toleranz der vorkommenden Tierarten gegenüber optischen und akustischen Reizen angenommen werden. Aufgrund der nächtlichen Lebensweise und der hohen Mobilität der Fledermäuse können Kollisionen mit Baufahrzeugen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Elbe ist als Habitatfläche des Fischotters ausgewiesen, es liegen außerdem Fundmeldungen aus externen Quellen zu Spuren des Fischotters und Bibers im Umfeld des Schutzgebietes vor. Innerhalb des Querungsbereichs der EUGAL mit der Elbe weisen Biber und Fischotter eine Empfindlichkeit auf. Als indirekte Wirkungen ergeben sich Störungen während der Bauzeit, die zu relevanten Beeinträchtigungen führen können, wenn sich hierdurch Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg einer relevanten Art ergeben. Derzeit wurden keine Fortpflanzungsstätten nachgewiesen. Aufgrund der grundsätzlichen Habitateignung als Fortpflanzungsstätte sind eine zukünftige Nutzung und dementsprechend auch relevante Störungen nicht gänzlich auszuschließen. Neben der Bautätigkeit an sich können sich relevante Störungen auch im Zusammenhang mit den erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen und Druckprüfung (Lärmemissionen Pumpen) ergeben.

Eine Durchwanderung oder Nutzung als Nahrungshabitat ist aufgrund der nächtlichen Lebensweise der beiden Arten dauerhaft möglich. Der geöffnete Rohrgraben führt zu einer zeitlich begrenzten Barriere- oder Fallenwirkung.

Aufgrund der hohen Mobilität von Libellen können Individuenverluste nur für die im Wasser lebenden Larven beim Ausheben des Rohrgrabens auftreten. Im untersuchten Bereich wurden keine adulten Tiere oder Larven der Grünen Keiljungfer vorgefunden. Gegenüber optischen und akustischen Reizen zeigt die Libellenart Grüne Keiljungfer mit einem potenziellen Vorkommen in der Elbe keine Empfindlichkeit auf. Für die Elbe ist eine Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung erforderlich. Zudem wird Wasser für die Druckprüfung entnommen und abschließend wieder eingeleitet. Neben der Inanspruchnahme von Uferbereichen sind hierdurch lokale und zeitlich begrenzte hydraulische Belastungen möglich. Die Festlegung der Einleitungsmenge aus der Wasserhaltung in die Elbe wurde in Abhängigkeit vom Mittelwasserabfluss vorgenommen, so dass die gewässerverträgliche Maximaleinleitung nicht überschritten wird (vgl. Teil D, Unterlage 8, UVP-Bericht, Kapitel 12 Schutzgut Wasser).

Für die in der Elbe potentiell vorkommenden Fischarten Lachs, Stromgründling, Bitterling, Rapfen, Bachneunauge, Flussneunauge und Groppe weist der Querungsbereich keine oder nur geringe Eignung als Laichhabitat auf. Die adulten Fische sind hochmobil und aufgrund des starken Schiffsverkehrs auf der Elbe an Störungen gewöhnt und können somit in angrenzende Gewässerabschnitte ausweichen. Lediglich für sich versteckende Jungfische oder Laich können Beeinträchtigungen durch das Ausheben des Rohrgrabens nicht vollständig ausgeschlossen, jedoch durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (A III 3.10) stark reduziert werden. Darüber hinaus sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs im Verhältnis zum gesamten Gewässer und der nur unzureichenden Eignung als Laichhabitat keine populationsrelevanten Auswirkungen auf die genannten Fischarten zu befürchten. Eine Nutzung als Nahrungshabitat und Migrationskorridor ist jedoch gegeben. Die Durchgängigkeit des Gewässers bleibt

auch während der Bauarbeiten gewahrt. Durch die Wasserhaltungs- und Druckprüfungsmaßnahmen kann es zu lokalen hydraulischen Belastungen im Bereich der Einleitungsstellen kommen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung nicht ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich. Diese werden nachfolgend aufgeführt. Details sind den Maßnahmenblättern Teil D Unterlage 12.4 zu entnehmen.

- V-P6 Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer
- V-P8 Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten
- V-T1 A Maßnahmen zum Schutz für Biber-/Fischotterbauten
- V-T1 B Maßnahmen zum Schutz von Fischotter und Biber
- V-T2 D Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmwirkung
- V-T5 Maßnahmen zum Schutz von Fischen
- V-T6 Maßnahmen zum Schutz von Libellen
- V-T9 Maßnahmen zum Schutz aquatischer Organismen – Druckprüfung

Kumulative Vorhaben

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte kann es zu Summationswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und -Arten kommen. Diese sind im Rahmen der Verträglichkeitsstudie zu berücksichtigen, hierbei ist eine differenzierte Unterscheidung der additiven (gleicher Wirkungspfad) sowie der synergetischen Wirkungen (Kombinationswirkung mehrerer Belastungsfaktoren) vorzunehmen.

Als summierende Wirkungen sind auch bereits bestehende Vorhaben zu berücksichtigen. Für das Vorhaben EUGAL gehören hierzu regelmäßig bereits bestehende, erdverlegte Leitungen, zu denen im Sinne des Bündelungsgebotes eine Parallelführung geplant wurde. Innerhalb des FFH-Gebietes verläuft die in den Jahren 2008/2009 verlegte OPAL.

Mögliche summierbare Wirkungen einer bestehenden, erdverlegten Leitung beschränken sich aufgrund des geräusch- und emissionsfreien Betriebs auf die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Störungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Pflege im Schutzstreifen. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen sowie Restriktionen für Gehölze sind im FFH-Gebiet nicht gegeben. Summierbare Wirkungen können daher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Bewertung

Die Antragstrasse quert das Schutzgebiet auf einer Länge von ca. 400 Metern. Dabei wird die als Lebensraumtyp „Flüsse mit Schlammhängen“ (3270) ausgeprägte Elbe sowie Teile der als Grünland genutzten Aue durch den Rohrgraben und die Arbeitsflächen

in Anspruch genommen. Die Flächen werden nach dem Ende der Arbeiten wiederhergestellt, bzw. können sich durch Sukzession kurzfristig regenerieren.

Die Elbe ist Lebensraum der gemeldeten Säugetierarten Biber und Fischotter, der Libellenart Grüne Keiljungfer sowie der Fischarten Lachs, Stromgründling, Bitterling, Rapfen, Bachneunauge, Flussneunauge und Groppe. Beeinträchtigungen sind insbesondere aufgrund der offenen Querung des Gewässers zu erwarten. Hierzu zählen die Barriere und Fallenwirkung sowie eine potentielle Gefährdung von Larven und Eiern während der Eingriffe in das Gewässer. Die Elbe ist im Querungsbereich eher strukturarm ausgeprägt und weist daher eine eher geringe Eignung als Fortpflanzungshabitat für Fische und Libellen auf. Durch die Anwendung geeigneter Maßnahmen lassen sich mögliche Wirkungen weiter vermindern. Indirekte Wirkungen können durch Wasserentnahme und Wassereinleitung im Rahmen der Wasserhaltungs- und Druckprüfungsmaßnahmen auftreten. Ebenfalls sind während der Bauzeit Störungen durch optische und akustische Reize durch den Baubetrieb möglich. Sämtliche Beeinträchtigungen treten nur temporär während der Bauzeit auf.

Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen die Funktionen des FFH-Gebietes unverändert zur Verfügung. Gutachterlich wurde eingeschätzt, dass Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung nicht ausgeschlossen werden können. Daher sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich (s. o.). Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden keine anders lautenden fachlichen Stellungnahmen abgegeben, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der vorgenannten notwendigen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbe zwischen Schöna und Mühlberg“ nicht zu erwarten sind. Die vorgenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmung A III 3.10 sind notwendig, aber auch ausreichend, um die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes zu gewährleisten. Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen.

FFH-Gebiet „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“

Details wie z. B. die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, der detailliert untersuchte Bereich sowie die Beschreibung des Vorhabens und seine Wirkfaktoren können den Planunterlagen Teil D – Unterlage 10.05 entnommen werden. Im Folgenden wird lediglich kurz das FFH-Gebiet beschrieben sowie die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zusammengefasst und abschließend beurteilt.

Beschreibung des FFH-Gebietes

Die nachfolgende Beschreibung ist der Kurzfassung des Managementplans (MaP 168 „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ [DE 4846-302]) entnommen.

Das SCI „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ (DE 4846-302, landesinterne Meldenummer 168) mit einer Gebietsgröße von 904 ha befindet sich in den Gemarkungen des Kreises Meißen und der Stadt Dresden, wobei Teile der Gemeinden Meißen, Klipphausen und Dresden das SCI umfassen. Es erstreckt sich entlang des linkselbischen Hangbereiches zwischen der Siedlung Neudörfchen südlich der Stadt Meißen und der Ortschaft Ockerwitz nördlich von Dresden. Das SCI besteht aus 10 Teilflächen (TF), die zum Teil deutliche Distanzen zueinander aufweisen. Folgende

SCI-Teilflächen sind Bestandteil des Schutzgebietes: Elbleiten zwischen Gauernitz und Meißen und dazwischenliegende Bachtäler (TF1), Wald nördlich Tonberg (TF2), Regenbachtal (TF3), Saubachtal und Prinzbachtal (TF4), Wald südlich Wildberg (TF5), Kleditschgrund (TF6), Tännichtgrund (TF7), Amselgrund (TF8), Zschonergrund no (TF9), Zschonergrund sw (TF10).

Das SCI 168 erstreckt sich mit knapp 16 km über das gesamte Plateaurandgebiet zwischen Dresden und Meißen parallel zur Elbe. Es ist gekennzeichnet durch die im Pleistozän tief darin eingeschnittenen Bachläufe und ihre Hangtäler und gehört zur Haupteinheit „Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland“, die sich in die naturräumlichen Einheiten „Mulde-Lößhügelland“, „Mittelsächsisches Lößhügelland“ und „Dresdner Elbtalweitung“ teilt. Im gesamten Schutzgebiet ist Löß das bodenbildende Substrat. In einigen Talabschnitten sind auch grundwasserbeeinflusste Löß-Staugleye bzw. -Braunstaugleye anzutreffen. Im Elbtalbereich sind Auenlehm- und Auensandlehm-Vega oder -Vegagley vorherrschend.

Das SCI wird vorrangig von Wäldern eingenommen. So werden über 560 ha, insbesondere die Hanglagen des SCI, von Laubmischwäldern sowie Laubwäldern und -forsten bedeckt. Feuchtwälder nehmen etwa 4 % der Gesamtfläche ein. Einen geringen Anteil haben Nadelmischwälder und -forste, Laub-Nadel- und Nadel-Laub-Mischwälder sowie Waldrandbereiche, Flächen der Wiederaufforstung und Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken und Gebüsche, die insgesamt nur 57 ha in Anspruch nehmen. Bei den Grünlandbiotopen spielt das mesophile Grünland mit insgesamt 116 ha eine übergeordnete Rolle. Feuchtwiesen, Nasswiesen sowie Saumgesellschaften, Ruderal- und Staudenfluren nehmen dagegen eine eher untergeordnete Rolle ein. Insgesamt nehmen im SCI Grünländer eine Gesamtfläche von etwa 121 ha ein.

Trotz ihres geringeren Flächenanteils sind die Gewässer, insbesondere die 21 Bachläufe mit einer Gesamtlängelänge von knapp 35 km, gebietsprägend und charakteristisch für das SCI. Stillgewässer und ihre gewässerbegleitende Vegetation kommen dagegen nur vereinzelt vor. Mit über 80 ha nehmen die Streuobstwiesen knapp 9 % der gesamten Schutzgebietsfläche ein. Von geringerem Umfang sind landwirtschaftlich genutzte Bereiche (Acker, Sonderkulturen) sowie Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete, Grün- und Freiflächen und anthropogene Sonderflächen. Diese Biotoptypen nehmen insgesamt nur 3,5 % des Gebietes ein. Die Linkselbischen Täler zwischen Dresden und Meißen gehören größtenteils zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Linkselbische Bachtäler“.

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Überwiegend wird die EUGAL außerhalb des FFH-Gebietes trassiert. In den beiden Querungsbereichen mit dem FFH-Gebiet finden sich keine Lebensraumtypenflächen. Im anschließenden Verlauf parallel zur Schutzgebietsgrenze erstreckt sich der Arbeitsstreifen zur Antragstrasse bis an die Schutzgebietsgrenze und den Lebensraumtyp „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“ (9170) heran. Eine direkte, auch randliche Inanspruchnahme ist nicht gegeben und durch die Errichtung sichtbarer Absperrungen zu sichern.

Beeinträchtigungen können sich über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch indirekte Wirkungen ergeben. Wasserhaltungsmaßnahmen sind für den betrachteten Abschnitt nicht erforderlich. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps mit

Empfindlichkeit gegenüber den während der Bauzeit zu erwartenden Störungen konnten nicht nachgewiesen werden. Wirkungen auf die südlich der Antragstrasse in größerer Entfernung und durch Waldbestände abgeschirmte Flächen der Lebensraumtypen „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“ (9170) und „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“ (91E0, prioritär) sind auch während des Baus der EUGAL nicht gegeben.

Als relevante Maßnahme ist baubedingt sicherzustellen, dass auch eine randliche Inanspruchnahme des Wald-Lebensraumtyps durch den unmittelbar angrenzenden Arbeitsstreifen ausgeschlossen wird.

Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Innerhalb und im Umfeld des FFH-Gebietes ist das Vorkommen der beiden Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus anzunehmen. Der im detaillierten Untersuchungsraum vorhandene Altbaumbestand stellt potenzielle Habitate dar. Ein Vorkommen von Tagesverstecken, wie Rindenspalten oder kleinere Asthöhlen, kann nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Leitungsverlegung werden die großflächigen und geschlossenen, höhlenbaumreichen Waldbestände umgangen. Die einzelne Entnahme von Altbäumen im Arbeitsstreifen sowohl innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebietes ist daher weitgehend zu minimieren, kann jedoch nicht vollständig vermieden werden. Um Beeinträchtigungen ausschließen zu können, sind hinsichtlich der Baumentnahme die Bauzeitenregelungen (A III 3.4) zu beachten. Eine Beeinträchtigung der Funktion als Jagdhabitat bzw. Migrationskorridor für Fledermausarten kann aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Arten ausgeschlossen werden.

Der Verlauf der Antragstrasse quert einen Vorkommensschwerpunkt des Eremiten. Relevante Habitatstrukturen der Käferart stellen vor allem die alten Streuobstwiesen und Obstbaumalleen dar. Im Rahmen der Feintrassierung sowie durch Einschränkung des Arbeitsstreifens kann eine Inanspruchnahme potenziell geeigneter Brutbäume weitgehend vermieden werden.

Im Querungsbereich mit dem FFH-Gebiet findet sich bei SP 32,2 randlich des Arbeitsstreifens ein Altbaum, der als potenzieller Brutbaum geeignet ist. Weitere potenzielle Brutbäume innerhalb oder am Rande des Arbeitsstreifens der Antragstrasse stocken ausschließlich außerhalb des FFH-Gebietes entlang der Verbindungsstraße zwischen Gauernitz und Regenau. Der Eremit gehört zu den flugträgen Käfern, so dass ein Baumwechsel selten stattfindet. Es ist charakteristisch, dass eine Mulmhöhle über viele Jahre permanent genutzt wird. Dieser Umstand führt zu seiner geringen Ausbreitungsgeschwindigkeit und seinen eingeschränkten Wiederbesiedlungsmöglichkeiten.

Für die im Arbeitsstreifen oder unmittelbar angrenzenden Bäume sowohl innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebietes konnte gutachterlich kein aktueller Nachweis für die Nutzung als Brutbaum durch den Eremiten erbracht werden. Direkte Beeinträchtigungen sind daher eher nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Ausbreitungsmöglichkeit und der speziellen Anforderungen an ihr Habitat kommt für die Wahrung oder Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der im Umfeld mit großer Wahrscheinlichkeit vorkommenden Population dem Erhalt potenzieller Brutbäume eine besondere Bedeutung zu (A III 3.4). Sowohl der Erhalt als auch der Schutz angrenzender Bäume vor Beschädigung ist daher über die Anwendung geeigneter Maßnahmen zu sichern. Gegenüber indirekter Wirkungen durch akustische und opti-

sche Reize, Barrierewirkung des Rohrgrabens oder Erosion im Arbeitsstreifen bei Starkregenereignissen zeigt die Käferart keine Empfindlichkeit auf.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung nicht ausgeschlossen werden können, werden Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung außerhalb im Umfeld des FFH-Gebietes festgelegt. Diese werden nachfolgend aufgeführt. Details sind den Maßnahmenblättern Teil D Unterlage 12.4 zu entnehmen.

- V-P3 Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen
- V-P4 Schutz und Erhalt von Einzelbäumen
- V-T1 D Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen
- V-T8 Maßnahmen zum Schutz von Käfern

Kumulative Vorhaben

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte kann es zu Summationswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und -Arten kommen. Diese sind im Rahmen der Verträglichkeitsstudie zu berücksichtigen hierbei ist eine differenzierte Unterscheidung der additiven (gleicher Wirkungspfad) sowie der synergetischen Wirkungen (Kombinationswirkung mehrerer Belastungsfaktoren) vorzunehmen.

Als summierende Wirkungen sind auch bereits bestehende Vorhaben zu berücksichtigen. Für das Vorhaben EUGAL gehören hierzu regelmäßig bereits bestehende, erdverlegte Leitungen, zu denen im Sinne des Bündelungsgebotes eine Parallelführung geplant wurde. Parallel der Antragstrasse der EUGAL verläuft die in den Jahren 2008/2009 verlegte OPAL.

Mögliche summierbare Wirkungen einer bestehenden erdverlegten Leitung beschränken sich aufgrund des geräusch- und emissionsfreien Betriebs auf die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Störungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Pflege im Schutzstreifen. Hinsichtlich der Pflege unterliegen sowohl bestehende als auch die geplante Leitung artenschutzrechtlichen Einschränkungen. Die Trassenfreihaltung (Trassenpflege) der bestehenden OPAL sowie der EUGAL findet daher im Winterhalbjahr statt und wird im mehrjährigen Turnus durchgeführt. Eine Inanspruchnahme einzelner Bäume im gehölzfrei zu haltenden Streifen wird weitgehend vermieden und ist ggf. nur unter weiteren Vorgaben zulässig. Der Verträglichkeitsstudie zum Planfeststellungsverfahren der OPAL lässt sich entnehmen, dass die Inanspruchnahme von Habitatbäumen vermieden werden konnte. Summierende Wirkungen auf die Schutzgegenstände sind daher nicht gegeben.

Zusammenfassende Bewertung

Überwiegend wird die EUGAL außerhalb des FFH-Gebietes trassiert. Im Verlauf parallel zur Schutzgebietsgrenze ist der Arbeitsstreifen zur Antragstrasse so gestaltet, dass eine randliche Inanspruchnahme des Schutzgebietes nicht gegeben ist. Habitatstrukt-

ren außerhalb des FFH-Gebietes, die eine Bedeutung für die gemeldeten und im detailliert untersuchten Bereich vorkommenden Arten aufweisen, werden durch Einschränkungen des Arbeitsstreifens weitgehend geschont.

Im Bereich der Querungen des FFH-Gebietes wird der Arbeitsstreifen maximal eingeschränkt und weist eine Breite von 20 Metern auf (Breite Regelarbeitsstreifen 42 Metern). Insgesamt ist eine Inanspruchnahme von Lebensraumtypenflächen daher nicht gegeben. Randliche Beschädigungen der angrenzenden Waldbestände in der Ausprägung als „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“ (9170) lassen sich durch Absperrungen sicher ausschließen.

Indirekte Wirkungen auf Lebensraumtypenflächen sind darüber hinaus auch auszuschließen.

Die Obstbäume im Bereich des Elbhanges sowie angrenzend an die Verbindungsstraße zwischen Gauernitz und Regenau stellen potenzielle Habitate sowohl für das Große Mausohr und Bechsteinfledermaus als auch für den Eremiten dar. Das Vorkommen dieser Arten ist trotz fehlender Individuennachweise für das nahe Umfeld der Antragsstraße und ihrer Arbeitsflächen anzunehmen. Insbesondere für den Eremiten kommt dabei auch dem Erhalt und dem Schutz potenzieller Brutbäume vor Beschädigung eine besondere Bedeutung zu. Für einen potenziellen Habitatbaum im Bereich der FFH-Gebietsquerung am Elbhang sowie weitere potenzielle Habitatbäume außerhalb des FFH-Gebietes lässt sich dies durch die Anwendung geeigneter Maßnahmen in Verbindung mit der Ökologischen Baubegleitung sichern.

Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen die Funktionen des FFH-Gebietes unverändert zur Verfügung. Gutachterlich wurde eingeschätzt, dass Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung nicht ausgeschlossen werden können. Daher sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich (s. o.). Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden keine anders lautenden fachlichen Stellungnahmen abgegeben, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der vorgenannten notwendigen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ nicht zu erwarten sind. Die vorgenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen unter A III 3, insbesondere 3.4 sind notwendig, aber auch ausreichend, um die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes zu gewährleisten. Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen.

FFH-Gebiet „Triebischtäler“

Details wie z. B. die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, der detailliert untersuchte Bereich sowie die Beschreibung des Vorhabens und seine Wirkfaktoren können den Planunterlagen Teil D – Unterlage 10.06 entnommen werden. Im Folgenden werden lediglich kurz das FFH-Gebiet beschrieben sowie die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zusammengefasst und abschließend beurteilt.

Beschreibung des FFH-Gebietes

Die nachfolgende Beschreibung ist der Kurzfassung des Managementplans (MaP. 171 „Triebischtäler“ [DE 4846-301]) entnommen.

Das FFH-Gebiet (SAC) „Triebischtäler“ befindet sich im linkselbischen Gebiet in den Landkreisen Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Mittelsachsen und Meißen und erstreckt sich über die Gemeinden Tharandt, Wilsdruff, Reinsberg, Triebischtal, Nossen, Klipphausen und Meißen. Es ist untergliedert in 6 Teilflächen, die eine Gesamtgröße von 1.165 ha einnehmen. Teilfläche 1 „Triebischtal“ reicht von Grillenburg bis zur Mündung der Triebisch in die Elbe und schließt die Kleine Triebisch ein. Die restlichen 5 deutlich kleineren Teilflächen liegen im Bereich zwischen Miltitz und Burkhardswalde.

Das SAC erstreckt sich entlang des süd-nordwärts gerichteten Gewässerlaufes der Triebisch. Auf einer Fließlänge von ca. 36,8 km überwindet die gebietsprägende Triebisch vom Quellgebiet im Tharandter Wald (420 Meter ü. NN) bis zur Mündung in die Elbe bei Meißen (100 Meter ü. NN) eine Höhendifferenz von 320 Meter.

Naturräumlich gliedert sich das SAC in das „Sächsische Lössgefülle“ ein. Aufgrund seiner Süd- Nord-Ausdehnung berührt es verschiedene naturräumliche Einheiten. So befindet sich im Oberlauf der Triebisch die Grenzlinie zwischen den Haupteinheiten „Erzgebirge“ im Süden und „Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland“ im Norden. Enge Kerbsohlentäler in harten Gesteinen und mit steilen, bewaldeten Talhängen prägen den Naturraum neben breiten Sohlentälern. Das SAC befindet sich im (süd-) östlichen Teil des Naturraumes, dessen zur Elbtalweitung hinweisende Plateaus z. T. mächtige Lössdecken tragen. Die Vegetation der häufig sehr steilen Talwände gibt ein deutliches Bild von der lokalklimatischen Vielfalt wieder. Das Triebischtal kennzeichnet eine Auenbreite zwischen 80 und 200 Meter sowie einer Tiefe von 40 bis 70 Meter. Im weiteren Verlauf tritt das SAC in das „Mittelsächsische Lösshügelland“ ein, dem Kerngebiet der Lössverbreitung. Der Unterlauf der Triebisch vor Einmündung in die Elbe bildet eine eigene naturräumliche Einheit, das „Untere Triebischtal“. Im SAC befinden sich 18 kleine Stillgewässer, wovon 15 ständig wasserführend sind. Die Fläche des SAC ist etwa zur Hälfte mit Wald bedeckt. Die Triebischtäler gehören mit etwa 1.029 ha zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Links-elbische Bachtäler“ (insgesamt 3.032 ha).

Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Die EUGAL quert im detailliert untersuchten Bereich die bewaldeten Hänge des Triebischtals. Die Waldbestände auf dem östlichen Talhang entsprechen in ihrer Ausprägung zum Teil dem Lebensraumtyp "Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald" (9170). Der Lebensraumtyp wird durch den Arbeitsstreifen auf einer Länge von ca. 30 Metern in Anspruch genommen.

Die Vorhabenwirkungen durch die flächenhafte Inanspruchnahme von Waldflächen sind dabei folgendermaßen zu unterscheiden:

- baubedingte Inanspruchnahme im Arbeitsstreifen mit Rekultivierung durch standortgerechte Baumarten nach Abschluss der Baumaßnahme
- dauerhafte Beschränkung für Gehölzaufwuchs im gehölzfrei zu haltenden Streifen, aus Sicherheitsgründen erforderlich für einen Teil des Schutzstreifens (8

Meter von insgesamt 12 Meter) um Gefährdungen der Leitung und des Betriebes zu verhindern

Die baubedingte Inanspruchnahme ist durch den eingeschränkten Arbeitsstreifen (15 Meter) weit möglichst reduziert. Sie erstreckt sich linear über etwa 30 Meter bis zur Kreisstraße K 9006 und nimmt unter der gebotenen Unschärfe eine Flächengröße von etwa 420 m² in Anspruch. Die Flächengröße des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Streifens beläuft sich auf ca. 250 m².

Es wurde gutachterlich (die Einschätzung der Erheblichkeit der flächenhaften Inanspruchnahme folgt den Vorgaben von LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) – unterschieden für den Arbeitsstreifen und den gehölzfrei zu haltenden Streifen – geprüft, ob die Voraussetzungen zur Anwendung skaliertener Beeinträchtigungsintensitäten gegeben sind und welche Funktionsverluste ggf. vorhabenbezogen anzunehmen sind.

Baubedingte Inanspruchnahme im Arbeitsstreifen mit Rekultivierung durch standortgerechte Baumarten nach Abschluss der Baumaßnahme:

Die Inanspruchnahme im Arbeitsstreifen zeichnet sich dadurch aus, dass sie zwar direkt auf den Wald-Lebensraumtyp einwirkt, aber nicht dauerhaft gegeben ist.

Folgende Gegebenheiten sind zu berücksichtigen:

- Entnahme Gehölze und Vegetation,
- Rekultivierung/Zulassen einer gerichteten Sukzession,
- Entwicklung des Lebensraumtyps ohne dauerhafte Einschränkung.

Insgesamt ist die Inanspruchnahme im Arbeitsstreifen in weiten Teilen mit der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu vergleichen. Diese ist innerhalb von FFH-Gebieten und auch Lebensraumtypen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern unterliegt Behandlungsgrundsätzen, die für das FFH-Gebiet „Triebischtäler“, DE 4846-301 (Landesinterne Nr. 171) im Managementplan beschrieben werden. Diese richten sich vor allem auf eine dauerhafte Sicherung besonderer struktureller Merkmale und ein angestrebtes Arteninventar.

Ein vollständiger und dauerhafter Verlust eines Lebensraumtyps durch eine Überbauung/Versiegelung ist nicht vergleichbar mit der hier vorliegenden temporären Inanspruchnahme im Arbeitsstreifen. Die graduelle Wirkung auf den Lebensraumtyp ist insoweit wesentlich geringer. Die Bewertung der linearen Gehölzinanspruchnahme im Arbeitsstreifen erfolgt unter Berücksichtigung weiterer Wirkungen und Schutzgegenstände nachfolgend:

Dauerhafte Beschränkung für Gehölzaufwuchs im gehölzfrei zu haltenden Streifen:

Neben der zunächst baubedingten Entfernung der Gehölze verbleibt innerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens eine dauerhafte Restriktion.

Folgende Gegebenheiten sind zu berücksichtigen:

- Entnahme Gehölze und Vegetation,
- Dauerhafte Freihaltung von Bäumen jeweils 4 Meter von der Rohrachse,
- Arten der Strauch- und Krautschicht sind dauerhaft zulässig.

Damit entwickeln sich die Flächen im gehölzfrei zu haltenden Streifen zu einem typischen Waldrand oder Waldinnensaum. Sie erfüllen als Lebensraum für walddtypische Arten und durch den Schutz der angrenzenden Waldbestände weiterhin Funktionen für den Lebensraumtyp „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“ (9170).

Vorgaben in Bezug auf die Skalierung von Funktionserfüllungsgraden liegen aus der Literatur nicht vor. Im FFH-Gebiet „Triebischtäler“, DE 4846-301 (Landesinterne Nr. 171) ergeben sich Restriktionen im Bereich des zukünftig gehölzfrei zu haltenden Streifens auf einer Länge von ca. 30 Metern. Der Waldlebensraumtyp ist hier bereits von einer unbefestigten forstlichen bzw. landwirtschaftlichen Zuwegung in zwei große Teilflächen getrennt. Eine Zerschneidung vollständig geschlossener Bestände ist daher nicht gegeben. Die zu erwartende, verbleibende Funktionserfüllung wird daher gutachterlich mit 85 % eingeschätzt. Demnach ist in Folge des gehölzfrei zu haltenden Streifens im Wald-Lebensraumtyp ein Funktionsverlust von bis zu 15 % anzunehmen. Diese stellt gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Beeinträchtigungen können sich über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch indirekte Wirkungen ergeben. Die zeitlich und räumlich begrenzten Wasserhaltungsmaßnahmen führen nach Einschätzung des Gutachters zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen des Waldlebensraumtyps „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“ (9170).

Eine Beeinträchtigung der charakteristischen Arten des Lebensraumtyps "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" (3260) kann nicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen können für die Fischart Groppe zum einen durch die direkte Flächeninanspruchnahme bei der offenen Querung als auch durch indirekte Wirkungen wie die Einleitung und die Entnahme von Wasser und die damit ggf. verbundene Gewässertrübung auftreten. Zudem sind Beeinträchtigungen denkbar, wenn durch die Anlage einer Überfahrt zur Nutzung als Baustraße die Gewässersohle in Anspruch genommen wird. Bei Beachtung der in den Planunterlagen dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der mit der Nebenbestimmung A III 3.10 ergangenen zusätzlichen Maßnahmen, können die Beeinträchtigungen weitestgehend minimiert werden.

Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Der im detaillierten Untersuchungsraum vorhandene Altbaumbestand stellt potentielle Habitate für baumbewohnende Fledermausarten wie das Große Mausohr oder die Bechsteinfledermaus dar. Ein Vorkommen von Tagesverstecken, wie Rindenspalten oder kleinere Asthöhlen kann nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Leitungsverlegung kommt es zu Eingriffen und Fällungen von Altbaumbeständen, eine Beeinträchtigung von Fledermausarten kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden, wird aber bei Beachtung der unter A III 3, insbesondere 3.4 ergangenen Nebenbestimmung minimiert. Eine Beeinträchtigung der Funktion als Jagdhabitat bzw. Migrationskorridor

für Fledermausarten kann aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Arten ausgeschlossen werden.

Die Triebisch ist als Habitatfläche des Fischotters ausgewiesen. Hinweise auf Fischotterbaue wurden nicht vorgefunden. Die Triebisch ist im detailliert untersuchten Bereich am Ufer und im Sohlbereich mit Gewässerbausteinen befestigt, so dass nur eine geringe Eignung für die Anlage von neuen Bauen gegeben ist. Eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Wanderkorridor und Nahrungshabitat kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Durchwanderung oder Nutzung als Nahrungshabitat ist aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Art auch während der Bauarbeiten möglich dauerhaft möglich. Der geöffnete Rohrgraben führt jedoch zu einer zeitlich begrenzten Barriere- oder Fallenwirkung.

Die Triebisch ist gemäß Managementplan als Habitatentwicklungsfläche der Grünen Keiljungfer gekennzeichnet. Die Art wurde im Zuge der gutachterlichen Kartierungen nicht nachgewiesen. Das Gewässer ist im Untersuchungsgebiet jedoch als Habitat geeignet, so dass eine spontane Besiedlung möglich ist. Es besteht eine Gefährdung für die im Wasser lebenden Larven oder Eier im Zuge der Erdarbeiten für den Rohrgraben und durch die Einleitung und Entnahme von Wasser für die Wasserhaltung bzw. Druckprüfung an der Triebisch. Zudem sind Beeinträchtigungen denkbar, wenn durch die Anlage einer Überfahrt zur dauerhaften Nutzung als Baustraße Gewässersohle und -uferbereiche in Anspruch genommen werden. Die Festlegung der Einleitungsmenge aus der Wasserhaltung in die Triebisch und den Bach am Eschenhübel wurde in Abhängigkeit vom Mittelwasserabfluss vorgenommen. Die gewässerverträgliche Maximal-einleitung darf nicht überschritten werden (vgl. Teil D, Unterlage 8, UVP-Bericht, Kapitel 12 Schutzgut Wasser).

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung nicht ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich. Diese werden in der Planunterlage Teil D Unterlage 10.6, S. 34 aufgeführt und dem jeweils relevanten Schutzgegenstand und der möglichen Beeinträchtigung zugeordnet. Darüber hinaus sind Details den Maßnahmenblättern Teil D Unterlage 12.4 zu entnehmen.

- V-P5 Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung
- V-P8 Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten
- V-W4 Keine zusätzliche Uferbefestigung
- V-W11 Sicherung des Gewässers gegenüber Bodenerosion aus dem Rohrgraben
- V-P3 Absperrung zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen
- V-P4 Schutz und Erhalt von Einzelbäumen
- V-P6 Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer

- V-T1 A Maßnahmen zum Schutz für Biber-/Fischotterbauten
- V-T1 B Maßnahmen zum Schutz von Biber und Fischotter
- V-T2 D Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmwirkung
- V-T5 Maßnahme zum Schutz von Fischen
- V-T6 Maßnahmen zum Schutz von Libellen
- V-T9 Maßnahmen zum Schutz aquatischer Organismen – Druckprüfung
- V-W3 Pionierbrücke
- V-W8 Verminderung hydraulischer Belastung V-W9 Klär- und Absetzbecken

Kumulative Vorhaben

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte kann es zu Summationswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und -Arten kommen. Diese sind im Rahmen der Verträglichkeitsstudie zu berücksichtigen, hierbei ist eine differenzierte Unterscheidung der additiven (gleicher Wirkungspfad) sowie der synergetischen Wirkungen (Kombinationswirkung mehrerer Belastungsfaktoren) vorzunehmen.

Als summierende Wirkungen sind auch bereits bestehende Vorhaben zu berücksichtigen. Für das Vorhaben EUGAL gehören hierzu regelmäßig bereits bestehende, erdverlegte Leitungen, zu denen im Sinne des Bündelungsgebotes eine Parallelführung geplant wurde. Innerhalb des FFH-Gebietes verläuft die in den Jahren 2008/2009 verlegte OPAL.

Mögliche summierbare Wirkungen einer bestehenden, erdverlegten Leitung beschränken sich aufgrund des geräusch- und emissionsfreien Betriebs auf die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Störungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Pflege im Schutzstreifen. Hinsichtlich der Pflege unterliegen sowohl bestehende als auch die geplante Leitung artenschutzrechtlichen Einschränkungen.

Die Trassenfreihaltung (Trassenpflege) der bestehenden OPAL sowie der EUGAL findet daher im Winterhalbjahr statt und wird im mehrjährigen Turnus durchgeführt. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen sowie Restriktionen für Gehölze im gehölzfrei zu haltenden Streifen ergeben sich im Zusammenhang mit der EUGAL sehr kleinflächig und angrenzend an die bestehenden Leitungen. Wald-Lebensraumtypen oder essentielle Habitate finden sich darunter nicht. Relevante summierende Wirkungen auf die Schutzgegenstände sind insgesamt nicht gegeben.

Zusammenfassende Bewertung

Die EUGAL quert das Schutzgebiet auf einer Länge von ca. 210 Meter in südwestlicher Richtung. Im Bereich der Querungsstelle verläuft die Vorzugstrasse zunächst über eine gehölzfreie Parzelle und einen unbefestigten Weg. Durch diese Trassenführung reduziert sich die Querungslänge des angrenzenden Lebensraumtyps „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ (9170) auf ca. 30 Meter. Eine vollständige Umgehung des Lebensraumtyps ist aufgrund bestehender Engstellen durch die topographischen Bedingungen

gen, die bereits bestehende Leitung sowie die flächige Ausprägung des Lebensraumtyps entlang der Hänge nicht möglich. Südlich des Querungsbereich der Triebisch stockt der LRT 9170 ebenfalls in Hanglage auf, wird aber nicht in Anspruch genommen. Der Arbeitsstreifen wird in den Bereichen der Gehölz- und Gewässerquerung stark eingeschränkt, der Erhalt einzelner Bäume im Randbereich des Arbeitsstreifens wird angestrebt. Die Auswirkungen durch Gehölzverluste werden somit stark reduziert.

Die Triebisch wird in offener Bauweise gequert. Das Gewässer ist im Querungsbereich begradigt und mit Gewässerbausteinen befestigt, es entspricht in seiner Ausprägung keinem FFH-Lebensraumtyp. Fließgewässer stellen dynamische Systeme dar, die durch einen abwechselnden Wasserabfluss geprägt werden. Die Wirkungen des Vorhabens ähneln den Auswirkungen eines Hochwassers. Zudem lassen sich die Wirkungen auf das Fließgewässer durch die Anwendung von Maßnahmen u. a. zur Reduzierung einer hydraulischen Belastung weitgehend vermindern, so dass nach Abschluss der Arbeiten von einer raschen Regeneration der Querungsstelle auszugehen ist.

Eine längere Regenerationszeit weist die durch den Arbeitsstreifen in Anspruch genommene Fläche des "Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald" (9170) auf. Hinsichtlich der Bewertung der Erheblichkeit ist zu berücksichtigen, dass durch die Lage des Arbeitsstreifens am Rande eines geschlossenen Bestandes keine neue Zerschneidung des Gebietes oder der Lebensraumtypenfläche gegeben ist. Auch durch die Restriktionen im gehölzfrei zu haltenden Streifen ist ausschließlich eine Fläche betroffen, die randlich des Bestandes liegt. Wirkungen auf die umgebenden Lebensraumtypenflächen durch Zerschneidung oder Verinselung von Flächen oder die Unterschreitung von Mindestflächengrößen für Waldbestände sind auszuschließen.

Hinsichtlich der Flächengröße der in Anspruch genommenen Wald-Lebensraumtypenfläche nimmt auch die durch den Arbeitsstreifen in Anspruch genommene Flächengröße von bis zu 420 m² im Vergleich zur gemeldeten Flächengröße des Lebensraumtyps von ca. 1.165 ha einen sehr geringen Flächenanteil von deutlich unter 0,1 % ein.

Die Bewertung der dauerhaften Restriktion im gehölzfrei zu haltenden Streifen nach den methodischen Vorgaben gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) hat gezeigt, dass der zu bewertende Äquivalenzwert mit 37,5 m² deutlich unterhalb des Orientierungswertes von 2.500 m² verbleibt.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Beeinträchtigungen in Art und Maß sind auch in Summe insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben. Die Wahrung und Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps bleibt gewahrt. Durch die Veränderungen im Waldrandbereich ergibt sich keine veränderte Gebietscharakteristik.

Eine Beeinträchtigung gehölbewohnender Fledermausarten kann durch entsprechende Maßnahmen in Verbindung mit der Ökologischen Baubegleitung verhindert werden.

Barriere- und Fallenwirkung auf den Fischotter durch den geöffneten Rohrgraben können durch die Einrichtung von Ausstiegs und Querungshilfen vermieden werden. Ebenso können Störungen durch akustische Reize der Druckprüfungs- und Wasserhaltungsmaßnahmen durch lärmindernde Maßnahmen reduziert werden.

Durch die offene Querung der Triebisch und die Auswirkungen der Wasserhaltung sowie Druckprüfung kann es zu Individuenverlusten der für den LRT 3260 charakteristischen Fischart Groppe sowie den Larven der Anhang II Art Grüne Keiljungfer kommen, wobei diese durch spezifische Schutzmaßnahmen, wie z. B. einer gedrosselten Einleitung und Verwendung von Absetzbecken, vermieden werden können.

Gutachterlich wurde eingeschätzt, dass Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung nicht ausgeschlossen werden können. Daher sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich (s. o.). Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden keine anders lautenden fachlichen Stellungnahmen abgegeben, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der vorgenannten notwendigen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Triebischtäler“ nicht zu erwarten sind. Die vorgenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen unter A III 3 sind notwendig aber auch ausreichend um die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes zu gewährleisten. Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen.

SPA-Gebiet „Mittleres Rödertal“

Details wie z. B. die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, der detailliert untersuchte Bereich sowie die Beschreibung des Vorhabens und seine Wirkfaktoren können den Planunterlagen Teil D – Unterlage 10.07 entnommen werden. Im Folgenden wird lediglich kurz das SPA-Gebiet beschrieben sowie die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zusammengefasst und abschließend beurteilt.

Beschreibung des SPA-Gebietes

In § 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes "Mittleres Rödertal" wird der Schutzgegenstand folgendermaßen beschrieben:

- (1) Das Europäische Vogelschutzgebiet hat eine Größe von circa 1.942 ha.
- (2) Das Europäische Vogelschutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten, deren Lage im Folgenden grob beschrieben wird. Das erste Teilgebiet umfasst das Gebiet um die Große Röder und den Rödergraben. Es wird im Westen begrenzt durch die Ortslage Großenhain, im Norden durch die Ortslagen Naundorf und Folbern sowie durch die Staatsstraße S 91 bis zum Gebiet Paulsmühle. Nach Süden erstreckt sich eine Teilfläche über den Röderneugraben bis nach Göhra. Von der Paulsmühle an weitet sich das Gebiet nach Norden. Es umfasst den Neuteich und den Dobrabach bis zum Plumpenweg sowie den Quersabach einschließlich Feuchtwiesen bis südlich der Ortslage Quersa. Die Gebietsgrenze verläuft weiter entlang der Großen Röder östlich Kalkreuth in südöstlicher Richtung, wo es zwischen Bieberach und Rödern nahezu auf die Röder selbst einschließlich ihrer Uferzone begrenzt ist. Östlich Rödern weitet sich das Gebiet noch einmal auf und umfasst die gesamte Fläche zwischen den Ortslagen Rödern und Oberrödern im Westen und dem Verbindungskanal im Osten. Die südliche Grenze bildet die Ortslage Radeburg. Das zweite Teilgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Talsperre Nauleis einschließlich Wessnitz- und Hopfenbach zwischen den Ortslagen Wes-

snitz und Göhra im Norden sowie Nauleis und Reinersdorf im Süden. Es beinhaltet auch die Vorsperre, die südlich der Kreisstraße K 8532 liegt.

Innerhalb der Gebietscharakteristik zur Auswahl und Neumeldung von Europäischen Schutzgebieten gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (Stand 22.08.2006) ist folgende Gebietsbeschreibung enthalten:

- Im Nordteil Sohlental zwischen Großenhain und Kalkreuth mit Auenlandschaft der stark mäandrierenden Großen Röder; mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, Altarmen, Auwaldresten (Erlen-Eschen-Auenwald, Hartholzauenwald), einigen Teichen, angrenzenden Grünlandbereichen unterschiedlicher Ausprägung, feuchten Hochstaudenfluren sowie Waldresten (Eichenmischwald, Eichen-Hainbuchenwald); südlich anschließend offene, agrarisch genutzte Kleinkuppengebiete von Zschauitz-Göhra und Beiersdorf mit flachen Sohlen- und Muldentälern; Gliederung durch Feldgehölze, kleine Restwaldflächen, Hecken sowie Bäche, kleine Standgewässer und die Talsperre Nauleis; in den Senken Erlen-Eschen-Bachwald, Feuchtgebüsche, Hochstaudenfluren sowie Grünland.
- Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft sowie der Flussniederungen mit Fließ- und Standgewässern sowie der Wälder. Für einige Arten ist das Nebeneinander der zuvor genannten Lebensräume von besonderer Bedeutung.
- Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten.

Beeinträchtigung von Vogelarten nach Anhang I und weiterer Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

Nachfolgend werden die vorhabenbedingt möglichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Arten ermittelt. Die Arbeitsflächen erstrecken sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzte Flächen im Randbereich des Vogelschutzgebietes. Hochwertige Habitats des Vogelschutzgebietes wie Auwälder, die Talsperre Nauleis, Grünlandflächen und feuchte Hochstaudenfluren werden umgangen.

Zu relevanten Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den auf die Bauzeit beschränkten Wirkungen kann es vor allem dann kommen, wenn besetzte Brutplätze im Arbeitsstreifen zerstört werden. Daneben können Störungen auch im Umfeld des Arbeitsstreifens zu einer Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen. Um den Fortpflanzungserfolg innerhalb des Vogelschutzgebietes zu sichern, sind diese Wirkungen zu vermindern oder zu vermeiden (A III 3.4).

Bauzeitliche Störungen können zudem auf die Nutzung als Nahrungshabitat einwirken. Innerhalb der Kulturlandschaft sind diese unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zu sehen. Zudem stehen im Umfeld des linearen Vorhabens ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung, die sich als Nahrungshabitat eignen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die zeitlich begrenzten bauzeitliche Störungen im Nahrungshabitat nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führen können.

Wirkungen durch die Wasserhaltung im geöffneten Rohrgraben bzw. im Bereich der Baugruben können ausschließlich Wirkungen auf feuchtegeprägte grundwasserabhän-

gige Lebensräume haben. Die Wasserhaltungsmaßnahmen weisen im Bereich der Baugruben maximale Reichweiten bis 300 Meter auf und sind zeitlich auf etwa 6 Wochen beschränkt. Habitate mit besonderer Empfindlichkeit befinden sich in diesen Bereichen nicht.

Aufgrund des Mittelwasserabflusses von über 2.900 l/s weist die Große Röder keine besondere Empfindlichkeit gegenüber hydraulischen Belastungen auf. Auch die Einleitungen von Wasser an die Wasserhaltung erfolgen in Anpassung an den Mittelwasserabfluss, um übermäßige hydraulische Belastungen auszuschließen. Die Wirkungen durch Aufwirbelung, Verschlammung und Veränderung der Sedimentstrukturen unterhalb der Querungsstelle ähneln Hochwasserereignissen.

Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Kranich

Die Brutplätze des Kranichs liegen in Bruchwäldern, Verlandungszonen von Stillgewässern, Waldmooren oder locker mit Gebüsch bestandenen Seggenrieden o. ä. Das Nest steht auf Bulten, kleinen Inseln oder im Flachwasser. Die Nahrungssuche erfolgt auf Äckern, Grünländern und offenen Moorflächen. Der Kranich nutzt die Offenlandflächen des Vogelschutzgebietes als Nahrungshabitat. Baubedingte Beeinträchtigungen sind vor allem durch indirekte Störungen wie Lärm und optische Reizauslöser zu erwarten. Die räumlich und zeitlich stark begrenzten Störungen im Nahrungshabitat führen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Großflächigkeit des Schutzgebietes nicht zu relevanten Beeinträchtigungen.

Neuntöter

Der Neuntöter besiedelt sonnig gelegenes, offenes bis halboffenes, grenzstruktureiches und störungsarmes Gelände mit reichem Vorkommen größerer Insektenarten. Brutvorkommen erfordern das Vorhandensein zumindest einzelner Büsche oder niedriger Bäume. Innerhalb des Vogelschutzgebietes wurden 3 Bruthabitate nachgewiesen. Zudem wurde außerhalb der Schutzgebietsgrenze ein weiteres Brutpaar festgestellt. Überwiegend finden sich die Brutnachweise in großer Entfernung zu den Arbeitsflächen. Bei SP 9,8 findet sich ein geeignetes Habitat unmittelbar nördlich des Dobrabaches. Es beschränkt sich hier auf einen Übergangsbereich zwischen Ufergehölzen und der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Art weist mit einer Fluchtdistanz von 30 Metern eher geringe Empfindlichkeiten gegenüber akustischen und visuellen Reizen auf. Baubedingte Beeinträchtigungen sind insgesamt nicht zu erwarten.

Rotmilan

Bevorzugter Lebensraum sind alte Laubwälder, Waldreste und Gehölzstreifen in weitläufigen Feldfluren. Die Nahrungssuche erfolgt in der offenen Landschaft, vor allem auf Feldern, aber auch an Straßen, Mülldeponien, Kläranlagen, Fischzuchtgewässern und ähnlichem. Für den Rotmilan liegt ein Brutverdacht östlich der Paulsmühle am Rande des detailliert untersuchten Bereiches und damit in einer Entfernung von ca. 500 Metern zum geplanten Vorhaben vor. Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Störungen sind aufgrund der gegebenen Entfernung des Waldbestandes sowie der Lage jenseits der Staatsstraße 91 nicht gegeben.

Weißstorch

Der Weißstorch brütet als Kulturfolger in großen Reisignestern auf Dächern, Schornsteinen, Lichtmasten und seltener auf Bäumen. Er ist eine charakteristische Art der offenen Kulturlandschaft. Brutvorkommen des Weißstorches finden sich im detailliert untersuchten Bereich südlich der Paulsmühle und am Ortsrand von Reinersdorf. Gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen weist der Weißstorch keine besondere Empfindlichkeit auf. Beeinträchtigungen im Bruthabitat sind nicht gegeben. Die räumlich und zeitlich stark begrenzten Störungen im Nahrungshabitat führen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Großflächigkeit des Schutzgebietes nicht zu relevanten Beeinträchtigungen.

Eisvogel

Der Eisvogel lebt an klaren fließenden und stehenden Gewässern mit ausreichendem Kleinfischbestand, an Bächen, Flüssen, Stauseen und Restgewässern. Er nistet in selbstgegrabenen, bis zu einem Meter langen Brutröhren an Uferabbrüchen von Fließgewässern und anderen sandigen und lehmigen Steilwänden, die bis zu zwei Kilometer vom Gewässer entfernt sein können. An der Großen Röder wurde der Eisvogel als Nahrungsgast nachgewiesen. Da ober- und unterhalb der Querungsstelle geeignete Nahrungshabitate zu finden sind, führen die Störungen im Querungsbereich während der geschlossenen Querung nicht zu relevanten Beeinträchtigungen. Ein Brutpaar wurde am östlichen Ufer der Vorsperre Nauleis in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Kreisstraßen K 8532 und K 8533 nachgewiesen. Wirkungen auf die Eignung als Bruthabitat ergeben sich weder durch Störungen noch die offene Querung des zulaufenden Hopfenbaches oder die Einleitung aus der Wasserhaltung.

Rohrweihe

Brutplätze der Rohrweihe finden sich meist im Röhricht der Verlandungszonen von Fischteichen und anderen größeren Stillgewässern, gelegentlich auch in Riedgrasgesellschaften, Ruderalflächen, Landröhrichten und zunehmend in Futter- und Getreideschlägen sowie Tagebaurestflächen. Jagdhabitats sind neben den Gewässern und ihren Verlandungsbereichen, Sümpfe, Wiesen, Weiden und Felder. Die Rohrweihe konnte als Nahrungsgast innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nachgewiesen werden. Brutvorkommen finden sich nicht. Die räumlich und zeitlich stark begrenzten Störungen im Nahrungshabitat führen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Großflächigkeit des Schutzgebietes nicht zu relevanten Beeinträchtigungen.

Silberreiher

Der Silberreiher wurde mit einzelnen Individuen als Durchzügler im Umfeld der Vorsperre Nauleis und am zufließenden Hopfenbach unmittelbar südlich der Grenze des Vogelschutzgebietes festgestellt. Störungen sind im Zusammenhang mit der Verlegung der EUGAL nicht auszuschließen. Zudem werden geeignete Rastflächen im unmittelbaren Umfeld des Vogelschutzgebietes durch die Querung des Hopfenbaches in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um kleine Teilflächen innerhalb zusammenhängender, großer Rastgebiete, die innerhalb des Vogelschutzgebietes zum Teil deutlich günstiger ausgeprägt sind. Die Inanspruchnahme ist lediglich temporär während der Bauzeit, die Flächen stehen anschließend erneut als Rasthabitats zur Verfügung.

Durch bauvorbereitende Maßnahmen kann verhindert werden, dass der Silberreiher sich im Umfeld der Baufläche niederlässt. So kann eine Scheuchwirkung vermieden und erreicht werden, dass direkt ungestörte Bereiche im Umfeld aufgesucht werden.

Arten gemäß Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie

Braunkehlchen, Grauammer

Das Braunkehlchen wurde als Durchzügler außerhalb des Vogelschutzgebietes nachgewiesen. Sichtungen innerhalb des Gebietes liegen nicht vor. Die Grauammer wurde am Rande des Vogelschutzgebietes beobachtet. Da beide Arten keine spezielle Rasthabitatbindungen aufweisen, führen die räumlich und zeitlich stark begrenzten Störungen innerhalb der großflächigen Offenlandschaft nicht zu relevanten Beeinträchtigungen.

Graureiher, Kormoran

Graureiher und Kormoran gehören zu den Koloniebrütern. Für die Existenz der Kolonien des Graureihers sind eine ausreichende Störungsarmut, ein stabiler Baumbestand und gute Nahrungsbedingungen in der Umgebung notwendig. Der Kormoran brütet meist auf gewässernahen Laubbäumen oder im Gewässer stehenden Bäumen sowie bevorzugt auf Inseln. Für beide Arten liegen innerhalb des detaillierten Bereichs Beobachtungen durchziehender Individuen in geringer Anzahl vor. Die räumlich und zeitlich stark begrenzten Störungen führen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Großflächigkeit des Schutzgebietes nicht zu relevanten Beeinträchtigungen.

Zwergtaucher, Stockente, Schnatterente

Der Zwergtaucher brütet an kleineren Standgewässern mit dichter Verlandungszone. Zur Brut werden verankerte Schwimmnester ufernah auf offener Wasserfläche oder in der Verlandungsvegetation gebaut. Stockenten weisen keine starke Bindung an bestimmte Gewässertypen auf, Bruthabitate können z. B. große Seen aber auch kleine Tümpel sein. Die Schnatterente ist in ihren Bruthabitaten stark an Stillgewässer gebunden. Sichtungen der Wasservogelarten liegen im Umfeld der Gewässer Dobrabach und Große Röder sowie der Vorsperre Nauleis einschließlich zulaufendem Hopfenbach außerhalb des Vogelschutzgebietes vor. Einzelne Individuen der häufig vorkommenden Arten nutzen Teile des detailliert untersuchten Raumes als Rast- und Durchzugshabitat. Brutvorkommen kommen darunter nicht vor. Da ober- und unterhalb der Querungsstelle der Fließgewässer sowie im Bereich der Vorsperre Nauleis ähnlich ausgestattete Habitate zu finden sind, führen die zeitlich begrenzten Störungen im Umfeld der EUGAL nicht zu relevanten Beeinträchtigungen im Rast- und Durchzugshabitat.

Krickente, Höckerschwan

Auch Krickente und Höckerschwan kommen innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs ausschließlich als Rastvögel vor. In größerer Entfernung außerhalb des Vogelschutzgebietes bei SP 17 wurden auf Ackerflächen Gruppen von Höckerschwänen (20-120 Individuen) beobachtet. Für diese Arten können sich im Zusammenhang mit dem Bau der EUGAL Störungen einer größeren Anzahl bzw. einer seltenen Rastvogelart ergeben. Daher ist durch bauvorbereitende Maßnahmen zu verhindern, dass Krickente

und Höckerschwan sich im Umfeld der Baufläche niederlassen. So kann eine Scheuchwirkung vermieden und erreicht werden, dass direkt ungestörte Bereiche im Umfeld aufgesucht werden, die sich in zum Teil günstiger Ausprägung innerhalb des Vogelschutzgebietes finden.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Alle Maßnahmen finden sich gebündelt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil D, Unterlage 12) und entsprechen nachfolgend in Benennung und Inhalt dem LBP.

Grundsätzlich ist der Bau der Erdgasfernleitung innerhalb oder in räumlicher Nähe zu NATURA 2000-Gebieten durch eine Ökologische Baubegleitung zu betreuen.

Für das betrachtete Vogelschutzgebiet sind Wirkungen auf gemeldete Vogelarten nicht gänzlich auszuschließen. Daneben werden weitere Maßnahmen berücksichtigt, die Wirkungen auf Fließgewässer als grundsätzlich relevante Habitate im und direkt angrenzend an das Vogelschutzgebiet vermindern können. Dabei handelt es sich um Wirkungen im Zusammenhang mit dem Bau, durch Entnahme und Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung und Druckprüfung im Bereich der Fließgewässer Dobrabach und Große Röder sowie durch die geschlossene Querung und Einleitung von Wasser am Hopfenbach.

- V-T2 E Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvogelarten
- V-P6 Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer
- V-T9 Maßnahmen zum Schutz aquatischer Organismen – Druckprüfung
- V-W8 Verminderung hydraulischer Belastung
- V-W9 Klär- und Absetzbecken

Kumulative Wirkungen

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte kann es zu Summationswirkungen mit den Schutzgegenständen des Vogelschutzgebietes kommen. Diese sind im Rahmen der Verträglichkeitsstudie zu berücksichtigen, hierbei ist eine differenzierte Unterscheidung der additiven (gleicher Wirkungspfad) sowie der synergetischen Wirkungen (Kombinationswirkung mehrerer Belastungsfaktoren) vorzunehmen.

Im direkten Umfeld wird der Ausbau der Staatsstraße S 91 einschließlich Brückenbau über den Dobrabach durchgeführt. Die Baumaßnahme wurde im August 2016 begonnen und soll nach vorliegenden Informationen bis zum Herbst 2018 durchgeführt werden. Von daher kann es für eine relativ kurze Dauer zu zeitlichen Überschneidungen der beiden Vorhaben – Ausbau der Staatsstraße S 91 und Bau der EUGAL – kommen.

Summierende Wirkungen sind durch baubedingte Störungen möglich. Wirkungen auf Brutvogelarten sind im Zusammenhang mit der EUGAL nicht zu erwarten. Geringfügige Störungen können sich für Nahrungsgäste sowie häufige Rastvogelarten ohne spezifische Anforderungen an ihr Rasthabitat ergeben. Südlich des Vogelschutzgebietes wird ein Ausweichen seltener Rastvogelarten oder Arten in größerer Individuenanzahl durch

bauvorbereitende Maßnahmen vermieden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen verbleibt das Gebiet in unveränderter Ausprägung. Die Nutzung großer, zusammenhängender Rasthabitats unterliegt einer besonderen Dynamik. Durchzügler und Rastvögel reagieren dabei regelmäßig auf veränderte Situationen, die sich im Zusammenhang veränderter Nutzungen und Störungen ergeben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch in Summation nicht zu erwarten.

In Ebersbach, Gemarkung Kalkreuth, an der Großen Röder plant die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Oberes Elbtal die Errichtung eines Fischaufstiegs. Über die vorgesehene zeitliche Umsetzung dieser Maßnahme liegen keine Informationen vor. Von daher ist davon auszugehen, dass es zu keiner zeitlichen Überschneidung der beiden Vorhaben kommen wird. Sollte die Maßnahme dennoch zeitgleich mit der EUGAL umgesetzt werden, sind keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten. Die Errichtung der Fischaufstiegsanlage zielt darauf ab, die Lebensraumbedingungen für die Fischfauna und Gewässerbewohnenden Arten zu verbessern. Die geplante Anlage befindet sich in rund 250 Meter Entfernung.

Als summierende Wirkungen sind auch bereits bestehende Vorhaben zu berücksichtigen. Für das Vorhaben EUGAL gehören hierzu regelmäßig bereits bestehende, erdverlegte Leitungen, zu denen im Sinne des Bündelungsgebotes eine Parallelführung geplant wurde. Innerhalb des Vogelschutzgebietes verläuft die in den Jahren 2008/2009 verlegte OPAL.

Mögliche summierbare Wirkungen einer bestehenden, erdverlegten Leitung beschränken sich aufgrund des geräusch- und emissionsfreien Betriebs auf die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Störungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Pflege im Schutzstreifen. Hinsichtlich der Pflege unterliegen sowohl bestehende als auch die geplante Leitung artenschutzrechtlichen Einschränkungen.

Die Trassenfreihaltung (Trassenpflege) der bestehenden OPAL sowie der EUGAL findet daher im Winterhalbjahr statt und wird im mehrjährigen Turnus durchgeführt. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen sowie Restriktionen für Gehölze im gehölzfrei zu haltenden Streifen ergeben sich im Zusammenhang mit der EUGAL aufgrund der Trassierung über Offenlandbereiche und der geschlossenen Querung von Dobrabach und Großer Röder einschließlich der begleitenden Ufergehölze nicht.

Relevante summierende Wirkungen auf die Schutzgegenstände sind insgesamt nicht gegeben.

Zusammenfassende Bewertung

Es konnten weder vorhabenbedingt noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele festgestellt werden. Südlich der Vorsperre Nauleis ist im Bereich der Querung des südlichen Ausläufers des Vogelschutzgebietes einschließlich der Querung des Hopfenbaches außerhalb des Vogelschutzgebietes die Anwendung einer Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvogelarten (Maßnahme V-T2 E) notwendig. Vor Beginn der Durchzugs- und Rastzeiten bis spätestens Ende August sind die Arbeitsstreifen einzurichten und mit den Bauarbeiten zu beginnen, so dass ein frühzeitiges Ausweichen relevanter Arten auf ungestörte Bereiche erfolgen kann. Unter Anwendung dieser Vermeidungsmaßnahme

können erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen ausgeschlossen werden. Die in den Erhaltungszielen benannte Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße der Lebensräume und Lebensstätten der gemeldeten Vogelarten innerhalb des Gebietes bleibt gewahrt.

Im Planfeststellungsverfahren wurden von keiner Seite anderslautende Stellungnahmen abgegeben, so dass die Planfeststellungsbehörde daraus schließt, dass unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I und gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Mittleres Rödertal“, DE 4647-451 (Landesinterne Nr. 31) nicht zu erwarten sind. Die Verträglichkeit des Vorhabens ist insgesamt festzustellen.

SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

Details wie z. B. die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, der detailliert untersuchte Bereich sowie die Beschreibung des Vorhabens und seine Wirkfaktoren können den Planunterlagen Teil D – Unterlage 10.08 entnommen werden. Im Folgenden wird lediglich kurz das SPA-Gebiet beschrieben sowie die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zusammengefasst und abschließend beurteilt.

Beschreibung des SPA-Gebietes

In § 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ wird der Schutzgegenstand folgendermaßen beschrieben:

(1) Das Europäische Vogelschutzgebiet hat eine Größe von etwa 6.793 ha.

(2) Das Europäische Vogelschutzgebiet besteht aus drei Teilgebieten, deren Lage im Folgenden grob beschrieben wird. Die erste Teilfläche erstreckt sich von der nordwestlichen Grenze des Regierungsbezirkes bei Paussnitz über den gesamten Elbelauf bis zur Marienbrücke in Dresden. Dazu gehören die Flächen der Elbebögen bei Paussnitz, Lorenzkirch und Leutowitz, (entsprechend dem Landschaftsschutzgebiet „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“), die Cossebauder Niederung mit dem Stausee ebenso wie die Flutrinne Kaditz. Die zweite kleine Teilfläche umfasst einen Ausschnitt aus dem linkselbischen Talhang des Elbetals bei Gasern. Die dritte Teilfläche erstreckt sich von der Brücke „Blaues Wunder“ in Dresden bis zur Grenze der Tschechischen Republik. Darin enthalten sind auch die Elbwiesen bei Tolkewitz einschließlich Teile des Flutgrabens sowie die Elbwiesen bei Kleinzschachwitz und die Pillnitzer Elbinsel, das untere Wesenitztal mit dem Birkwitzer Graben, der Kratzbachgrund mit der Riesenfußstufe bei Mockethal und die Elbtalhänge bei Reinhardtsdorf-Schöna.

Innerhalb der Gebietscharakteristik zur Auswahl und Neumeldung von Europäischen Schutzgebieten gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (Stand 22.08.2006) ist folgende Gebietsbeschreibung enthalten:

- Strom- und Auenbereiche der Elbe mit wechselnden Talbreiten: schmale Korridore im Erosionstal des Elbsandsteingebirges von Schöna bis Pirna sowie im Durchbruchstal zwischen Meißen und Althirschstein/Merschwitz; breitere Auen mit Anschluss an flache Niederterrassen in der Dresdner Elbtalweitung und im

Riesa-Torgauer Elbtal; in der durch Deiche ausgegrenzten, häufiger überfluteten Aue dominieren extensiv genutzte Auenwiesen und Staudenfluren, in den Uferzonen engräumige Abfolge von Pionier- und Schotterfluren sowie Uferrohrbüschen auf offenem Sand, Kies und Schotter, durchsetzt mit Uferstaudenfluren und Ruderalfluren, nur stellenweise Auengehölze; in den Außendeichbereichen herrschen Intensivgrünland- und Ackerflächen vor; Teile der an das Elbtal angrenzenden Agrarlandschaft sind in das Gebiet einbezogen.

- Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der vegetationsarmen Uferbereiche, der halboffenen und grünlandbetonten Auenlandschaft, der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft und der Wälder.
- Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten, insbesondere die auch noch während längerer Frostperioden eisfreie Elbe.

Beeinträchtigung von Vogelarten nach Anhang I und weiterer Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

Nachfolgend werden die vorhabenbedingt möglichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Arten ermittelt. Die Arbeitsflächen erstrecken sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzte Flächen im Randbereich bzw. außerhalb des Vogelschutzgebietes. Innerhalb der Schutzgebietskulisse werden die Elbe und ihre von Grünland dominierten Uferbereiche auf einer Länge von circa 400 Metern gequert.

Zu relevanten Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den auf die Bauzeit beschränkten Wirkungen kann es vor allem dann kommen, wenn besetzte Brutplätze im Arbeitsstreifen zerstört werden. Daneben können Störungen auch im Umfeld des Arbeitsstreifens zu einer Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen. Um den Fortpflanzungserfolg innerhalb des Vogelschutzgebietes zu sichern, sind diese Wirkungen zu vermindern oder zu vermeiden. Das Elbtal ist aufgrund der schiffahrtlichen und touristischen Nutzung der Elbe bereits stark anthropogen vorbelastet, viele dort siedelnde Arten dürften eine erhöhte Toleranz gegenüber Störungen aufweisen.

Bauzeitliche Störungen können zudem auf die Nutzung als Nahrungshabitat einwirken. Innerhalb der Flusslandschaft sind diese unter Berücksichtigung der schiffahrtlichen Nutzung und der Gewässerunterhaltung zu sehen. Zudem stehen im Umfeld des linearen Vorhabens ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung, die sich als Nahrungshabitat eignen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die zeitlich begrenzten bauzeitliche Störungen im Nahrungshabitat nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führen können.

Wirkungen durch die Wasserhaltung im geöffneten Rohrgraben, bzw. im Bereich der Baugruben können ausschließlich Wirkungen auf feuchtegeprägte grundwasserabhängige Lebensräume haben. Die Reichweite der maximalen Absenkung im Zusammenhang mit der Wasserhaltung erstreckt sich im Umfeld der Elbe geringfügig über die Breite des Regelarbeitsstreifens hinaus und ist zeitlich auf etwa 6 Wochen beschränkt. Habitate mit besonderer Empfindlichkeit befinden sich in diesen Bereichen nicht.

Aufgrund ihrer Größe und einem Mittelwasserabfluss von mehr als 300.000 l/s zeigt die Elbe keine besondere Empfindlichkeit gegenüber hydraulischen Belastungen auf. Auch die Einleitungen von Wasser aus der Wasserhaltung erfolgt in Anpassung an den Mittelwasserabfluss um übermäßige hydraulische Belastungen auszuschließen. Die Wir-

kungen durch Aufwirbelung, Verschlammung und Veränderung der Sedimentstrukturen unterhalb der Querungsstelle ähneln Hochwasserereignissen.

Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Flusseeschwalbe

Die Flusseeschwalbe brütet an Flach- und Wattküsten, an Flussmündungen, naturnahen Flüssen sowie an größeren Seen und Teichen. Die Art ist Bodenbrüter. Bei den Neststandorten handelt es sich meist um Sand-, Kies- oder Schlammflächen mit lückiger, überwiegend kurzer Vegetation. Im Binnenland werden Schotter- und Kiesbänke an Flüssen oder in Abbaurestgewässern sowie künstliche Nistflöße als Brutplatz genutzt. Es werden Brutkolonien gebildet. Im Vogelschutzgebiet wurden an einem Erfassungstermin 3 Flusseeschwalben auf dem Durchzug nachgewiesen. Brutkolonien sind von der Elbe nicht bekannt. Der gesamte Fluss wird von der Art als Migrationskorridor und Nahrungshabitat während des Durchzugs genutzt. Die räumlich und zeitlich begrenzten Störungen im Kontext zum gesamten Flusslauf der Elbe führen zu keinen relevanten Beeinträchtigungen.

Neuntöter

Der Neuntöter besiedelt sonnig gelegenes, offenes bis halboffenes, grenzstruktureiches und störungsarmes Gelände mit reichem Vorkommen größerer Insektenarten. Brutvorkommen erfordern das Vorhandensein zumindest einzelner Büsche oder niedriger Bäume. Innerhalb des Vogelschutzgebietes wurden 3 Bruthabitate nachgewiesen. Überwiegend finden sich die Brutnachweise in großer Entfernung zu den Arbeitsflächen. Die Art weist mit einer Fluchtdistanz von 30 Metern eher geringe Empfindlichkeiten gegenüber akustischen und visuellen Reizen auf. Es werden keine als Bruthabitate geeigneten Gehölzstrukturen durch die Baumaßnahmen beansprucht. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch bauvorbereitende Maßnahmen für Brutvogelarten vermieden werden.

Wendehals

Der Wendehals besiedelt lichte und aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder sowie teilbewaldete oder locker mit Bäumen bestandene Halboffenländer mit geeigneten Nisthöhlen und Freiflächen mit schütterer Bodenvegetation zur Nahrungssuche am Boden. Typische Bruthabitate sind z. B. Streuobstwiesen. Für die Brut werden Baumhöhlen anderer Spechtarten genutzt. Im Untersuchungsraum, außerhalb des Vogelschutzgebietes wurde ein Brutvorkommen des Wendehalses auf einer Streuobstwiese nachgewiesen. Das Brutrevier befindet sich mehr als 160 Meter westlich des Arbeitsstreifens der EUGAL und somit weit außerhalb der Fluchtdistanz (50 Meter) der Art. Es werden keine potentiellen Bruthabitate (höhlenreiche Baumbestände, Streuobstwiesen) durch die Baumaßnahme beansprucht. Baubedingte Beeinträchtigungen sind insgesamt nicht zu erwarten.

Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Fischadler

Der Fischadler brütet in Deutschland hauptsächlich in waldreichen Seengebietern und Flusslandschaften. Die Art benötigt zur Ansiedlung exponierte Nestunterlagen (hohe Kiefern, Hochspannungsmasten) und fischreiche Gewässer in der Umgebung. Die europäischen Brutvögel sind Langstreckenzieher, die hauptsächlich in Westafrika südlich der Sahara überwintern. Im Umfeld des Vogelschutzgebietes wurde ein Fischadler als Nahrungsgast an der Kötitzer Kiesgrube, ca. 400 Meter östlich des Arbeitsstreifens der EUGAL erfasst. Hinweise auf Brutaktivitäten liegen für den detailliert untersuchten Bereich nicht vor. Die Funktion des Schutzgebietes und seiner Umgebung als Nahrungshabitat bleiben aufgrund der räumlich begrenzten Störungen auch während der Bauzeit erhalten. Es sind somit keine relevanten Beeinträchtigungen für den Fischadler zu erwarten.

Graumammer

Die Art besiedelt im Elbtal Ruderalflächen und Gebüsche der Uferzonen, Grünländer sowie Mager- und Trockenstandorte an Deichdämmen. Die Nester werden am Boden bzw. in niedriger Höhe angelegt. Innerhalb des Schutzgebietes wurde 1 Brutpaar der Graumammer erfasst. Der Nachweis erfolgte am nördlichen Elbufer ca. 25 Meter westlich der Arbeitsflächen der EUGAL. Die Art besiedelt hier die vorhandenen Ufergehölze. Die Fluchtdistanz der Art wird nicht unterschritten, eine Beeinträchtigung des Brutplatzes durch akustische und optische Störungen des Baubetriebs kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch bauvorbereitende Maßnahmen für Brutvögel kann eine Ansiedlung im Nahbereich der Trasse jedoch vermieden werden, die Art kann in die angrenzenden, unbesetzten Gehölzbestände ausweichen.

Graureiher

Graureiher sind Koloniebrüter. Für die Existenz der Kolonien des Graureihers sind eine ausreichende Störungsarmut, ein stabiler Baumbestand und gute Nahrungsbedingungen in der Umgebung notwendig. Für die Art liegen innerhalb des detaillierten Bereichs Beobachtungen durchziehender Individuen sowie Nahrungsgäste in geringer Anzahl vor. Die räumlich und zeitlich stark begrenzten Störungen führen unter Berücksichtigung der schiffahrtlichen Nutzung der Elbe und der Großflächigkeit des Schutzgebietes nicht zu relevanten Beeinträchtigungen.

Nachweise von Zugvögeln im detailliert untersuchten Bereich

Auf der Elbe und ihren Uferbereichen wurden größere und kleinere Gruppen der Arten Blässhuhn, Lachmöwe, Zwergtaucher, Haubentaucher, Reiherente, Schellente, Stockente und Graugans erfasst. Relevante Beeinträchtigungen durch optische und akustische Reize während der Rastzeit können nicht ausgeschlossen werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt das Gebiet in unveränderter Ausprägung. Zudem können Wirkungen durch die Lärmemissionen im Zusammenhang mit der baubedingten Wasserhaltung und der Druckprüfung (z. B. der Pumpen) nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforder-

derlich. Diese werden nachfolgend aufgeführt. Details sind der Planunterlage Teil D, Unterlage 10.8 sowie den Maßnahmenblättern Teil D Unterlage 12.4 zu entnehmen.

- V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten in der freien Landschaft
- V-T2 D Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmwirkung
- V-T2 E Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvogelarten
- V-P6 Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer
- V-T9 Maßnahmen zum Schutz aquatischer Organismen – Druckprüfung

Kumulative Wirkungen

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte kann es zu Summationswirkungen auf Vogelarten kommen. Diese sind im Rahmen der Verträglichkeitsstudie zu berücksichtigen, hierbei ist eine differenzierte Unterscheidung der additiven (gleicher Wirkungspfad) sowie der synergetischen Wirkungen (Kombinationswirkung mehrerer Belastungsfaktoren) vorzunehmen.

Als summierende Wirkungen sind auch bereits bestehende Vorhaben zu berücksichtigen. Für das Vorhaben EUGAL gehören hierzu regelmäßig bereits bestehende, erdverlegte Leitungen, zu denen im Sinne des Bündelungsgebotes eine Parallelführung geplant wurde. Innerhalb des Vogelschutzgebietes verläuft die in den Jahren 2008/2009 verlegte OPAL sowie zwei weitere Gastransportleitungen der ONTRAS.

Mögliche summierbare Wirkungen einer bestehenden, erdverlegten Leitung beschränken sich aufgrund des geräusch- und emissionsfreien Betriebs auf die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Störungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Pflege im Schutzstreifen. Hinsichtlich der Pflege unterliegen sowohl bestehende als auch die geplante Leitung artenschutzrechtlichen Einschränkungen.

Die Trassenfreihaltung (Trassenpflege) der bestehenden OPAL sowie der EUGAL findet daher im Winterhalbjahr statt und wird im mehrjährigen Turnus durchgeführt. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen sowie Restriktionen für Gehölze im gehölzfrei zu haltenden Streifen ergeben sich im Zusammenhang mit der EUGAL nicht. Wald-Lebensraumtypen oder essentielle Habitate finden sich darunter nicht. Relevante summierende Wirkungen auf die Schutzgegenstände sind insgesamt nicht gegeben.

Zusammenfassende Bewertung

Es konnten weder vorhabenbedingt noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele festgestellt werden. Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, DE 4545-452 (Landesinterne Nr. 26) erfahren keine oder nur geringfügige Auswirkungen.

Für den Querungsbereich mit der Aue sind bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten in der freien Landschaft (Maßnahme V-

T2A) zum Schutz der Graumammer und des Neuntöters notwendig. Das bedeutet, dass der Arbeitsstreifen vor Beginn der Brutzeit eingerichtet wird und regelmäßig befahren wird. Somit wird den Arten ein Ausweichen in angrenzende Habitate ermöglicht und eine Störung während der Brutzeit verhindert.

Im Bereich der Elbquerung ist die Anwendung einer bauvorbereitenden Maßnahme zum Schutz von Rastvogelarten (Maßnahme V-T2 E) notwendig. Vor Beginn der Durchzugs- und Rastzeiten bis spätestens Ende August sind die Arbeitsstreifen einzurichten und mit den Bauarbeiten zu beginnen, so dass ein frühzeitiges Ausweichen relevanter Arten auf ungestörte Bereiche erfolgen kann. Unter Anwendung dieser Vermeidungsmaßnahme können erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen ausgeschlossen werden. Die in den Erhaltungszielen benannte Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße der Lebensräume und Lebensstätten der gemeldeten Vogelarten innerhalb des Gebietes bleibt gewahrt.

Die bestehenden Funktionen innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches als Brut- und Nahrungshabitat sowie als Rastgebiet für Durchzügler stehen nach Abschluss der Bauphase in unveränderter Ausprägung zur Verfügung.

Im Planfeststellungsverfahren wurden von keiner Seite anderslautende Stellungnahmen abgegeben, so dass die Planfeststellungsbehörde daraus schließt, dass unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I und gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ nicht zu erwarten sind. Die Verträglichkeit des Vorhabens ist insgesamt festzustellen.

SPA Gebiet „Linkselbische Bachtäler“

Details wie z. B. die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, der detailliert untersuchte Bereich sowie die Beschreibung des Vorhabens und seine Wirkfaktoren können den Planunterlagen Teil D – Unterlage 10.09 entnommen werden. Im Folgenden wird lediglich kurz das SPA-Gebiet beschrieben sowie die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zusammengefasst und abschließend beurteilt.

Beschreibung des SPA-Gebietes

In § 2 der Verordnung der Regierungspräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Linkselbische Bachtäler“ wird der Schutzgegenstand folgendermaßen beschrieben:

(1) Das Europäische Vogelschutzgebiet hat eine Größe von etwa 3.032 ha.

(2) Das Europäische Vogelschutzgebiet besteht aus insgesamt 23 Teilflächen, die sechs Teilgebieten zuzuordnen sind. Ihre Lage wird im Folgenden grob beschrieben. Das erste Teilgebiet umfasst das Jahnatal nördlich von Hof (Landkreis Torgau-Oschatz, gehört seit der Kreisreform 2008 dem Landkreis Nordsachsen an) bis zur Mündung in die Elbe bei Riesa und das Tal des Raitzener Baches mit dem Waldgebiet „Haage“, in dem er entspringt, sowie den Raitzener Wald. Dieses Teilgebiet umfasst auch das Naturschutzgebiet „Jahnaauwälder“.

Das zweite Teilgebiet besteht aus sieben Einzelflächen, die das Ketzerbachtal von Pinnewitz im Süden bis Zehren im Elbtal einschließlich Nebentäler und Hangflächen sowie das Käbschützbachtal von Görna im Süden bis zur Einmündung in den Ketzerbach umfassen.

Das dritte Teilgebiet umfasst das Jahnabachtal nördlich von Löthain bis zur Bundesstraße B 6 im Elbtal. Zum vierten Teilgebiet des Vogelschutzgebietes, dem Triebischtalgebiet, gehören sechs Einzelflächen, die sich von Mohorn-Grund im Süden bis zu den bewaldeten Talhängen des Stadtgebietes Meißen erstrecken. Des Weiteren gehören zum Vogelschutzgebiet sechs Teilflächen, die den Talhang der Elbe einschließlich der darin eingeschnittenen Seitentäler zwischen Meißen-Siebeneichen und Gauernitz umfassen. Das sind das Regenbachtal, das Tal der Wilden Sau, der Kleditzschgrund, der Tännichtgrund und der Amselgrund. Zu diesem Teilgebiet gehört auch das Naturschutzgebiet „Elbleiten“. Ebenfalls Bestandteil dieses Vogelschutzgebietes ist der Zschonergrund mit zwei weiteren Teilflächen.

Beeinträchtigung von Vogelarten nach Anhang I und weiterer Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSRL)

Nachfolgend werden die vorhabenbedingt möglichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Arten ermittelt. Die Arbeitsflächen erstrecken sich größtenteils auf landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen sowie im Bereich des Triebischtals auf Waldflächen. Innerhalb der Schutzgebietskulisse werden die Elbhänge und das Triebischtal auf einer Länge von insgesamt circa 350 Metern gequert.

Zu relevanten Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den auf die Bauzeit beschränkten Wirkungen kann es vor allem dann kommen, wenn besetzte Brutplätze im Arbeitsstreifen zerstört werden. Daneben können Störungen auch im Umfeld des Arbeitsstreifens zu einer Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen. Um den Fortpflanzungserfolg innerhalb des Vogelschutzgebietes zu sichern, sind diese Wirkungen zu vermindern oder zu vermeiden.

Bauzeitliche Störungen können zudem auf die Nutzung als Nahrungshabitat einwirken. Diese sind unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen z. B. durch Straßenverkehr oder land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sehen. Zudem stehen im Umfeld des linearen Vorhabens ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung, die sich als Nahrungshabitat eignen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die zeitlich begrenzten bauzeitliche Störungen im Nahrungshabitat nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führen können.

Durch die Wasserhaltung im geöffneten Rohrgraben, bzw. im Bereich der Baugruben können sich ausschließlich Wirkungen auf feuchtegeprägte grundwasserabhängige Lebensräume ergeben. Die Wasserhaltungsmaßnahmen erstrecken sich nicht auf die Flächen des Vogelschutzgebietes oder beschränken sich in etwa auf die Breite des Arbeitsstreifens und sind zeitlich auf etwa 6 Wochen beschränkt. Habitate mit besonderer Empfindlichkeit befinden sich in diesen Bereichen nicht.

Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Neuntöter

Der Neuntöter brütet in offenen und halboffenen Landschaften, die reich strukturiert und thermisch begünstigt sind. Er benötigt Sträucher bzw. aufgelockerte Gebüschgruppen als Neststandort und Ansitzwarten sowie Flächen mit fehlender bzw. kurzrasiger Vegetation zur Nahrungssuche. Als Neststandorte werden bevorzugt Dornensträucher gewählt. In Mitteleuropa kommt er besonders in extensiv genutzten Kulturlandschaften vor (Trocken- und Magerrasen, Heidegebiete, Heckenlandschaften, Weinberge, Streuobstwiesen). Darüber hinaus werden gebüschreiche Feldgehölze und Waldränder, Gebüschbrachen, Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften, Ödland, Kahlschläge, Windwurfflächen, Jungwüchse und verwilderte Gärten besiedelt. Innerhalb des Vogelschutzgebietes wurden 2 Bruthabitate und außerhalb ein Bruthabitat nachgewiesen. Überwiegend finden sich die Brutnachweise in großer Entfernung zu den Arbeitsflächen. Für das Vorkommen außerhalb der VSG-Grenze wird die artspezifische Fluchtdistanz knapp unterschritten. Die Art weist mit einer Fluchtdistanz von 30 Metern eher geringe Empfindlichkeiten gegenüber akustischen und visuellen Reizen auf. Es werden keine als Bruthabitate geeigneten Gehölzstrukturen durch die Baumaßnahmen beansprucht. Eine Beeinträchtigung der Art wird daher ausgeschlossen.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht ist Höhlenbrüter in alten Misch- und Nadelwäldern. Die Art benötigt lückige Altholzbestände mit glattrindigen und astfreien Stämmen zur Höhlenanlage (hauptsächlich in Rotbuche und Kiefer). Ein freier Anflug zur Höhle ist wichtig. Das Nahrungshabitat besteht aus totholzreichen Waldbereichen mit holzbewohnenden Arthropoden und Ameisenvorkommen. Es wurde ein Brutrevier des Schwarzspechts im detailliert betrachteten Bereich erfasst. Es befindet sich circa 85 Meter vom Arbeitsstreifen entfernt, die Fluchtdistanz wird hier unterschritten. Beeinträchtigungen durch indirekte Störungen wie Lärm oder optische Reize am Brutplatz können somit nicht ausgeschlossen werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch bauvorbereitende Maßnahmen für Brutvogelarten vermieden werden.

Arten gemäß Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie

Steinschmätzer

Der Steinschmätzer besiedelt offene bis halboffene, schütter bewachsene Habitate mit vegetationslosen Bereichen wie Dünen, Heiden, alpine Matten oberhalb der Baumgrenze, Abgrabungen, Bergbaufolgelandschaften, Industriebrachen und Weinberge. Die Art wurde einmal als Nahrungsgast bzw. Durchzügler außerhalb des Vogelschutzgebietes im Umfeld der Triebisch beobachtet. Potentielle Bruthabitate der Art werden durch die Arbeitsflächen nicht in Anspruch genommen. Relevante Beeinträchtigungen der Art können somit ausgeschlossen werden. Da Beeinträchtigungen des Schwarzspechtes während des Baus der Erdgasfernleitung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich. Diese werden nachfolgend aufgeführt. Details sind der Planunterlage Teil D, Unterlage 10.8 sowie den Maßnahmenblättern Teil D Unterlage 12.4 zu entnehmen.

- V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten in der freien Landschaft

Kumulative Wirkungen

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte kann es zu Summationswirkungen auf Vogelarten kommen. Diese sind im Rahmen der Verträglichkeitsstudie zu berücksichtigen, hierbei ist eine differenzierte Unterscheidung der additiven (gleicher Wirkungspfad) sowie der synergetischen Wirkungen (Kombinationswirkung mehrerer Belastungsfaktoren) vorzunehmen. Als summierende Wirkungen sind auch bereits bestehende Vorhaben zu berücksichtigen. Für das Vorhaben EUGAL gehören hierzu regelmäßig bereits bestehende, erdverlegte Leitungen, zu denen im Sinne des Bündelungsgebotes eine Parallelführung geplant wurde. Innerhalb des Vogelschutzgebietes verläuft die in den Jahren 2008/2009 verlegte OPAL.

Mögliche summierbare Wirkungen einer bestehenden, erdverlegten Leitung beschränken sich aufgrund des geräusch- und emissionsfreien Betriebs auf die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Störungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Pflege im Schutzstreifen. Hinsichtlich der Pflege unterliegen sowohl bestehende als auch die geplante Leitung artenschutzrechtlichen Einschränkungen.

Die Trassenfreihaltung (Trassenpflege) der bestehenden OPAL sowie der EUGAL findet daher im Winterhalbjahr statt und wird im mehrjährigen Turnus durchgeführt. Eine Inanspruchnahme von Habitatbäumen ist im Zusammenhang mit der Verlegung der EUGAL nicht gegeben. Summierende Wirkungen auf die Schutzgegenstände sind insgesamt nicht gegeben.

Zusammenfassende Bewertung

Es konnten weder vorhabenbedingt noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele festgestellt werden. Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Linkselbische Bachtäler“ erfahren keine oder nur geringfügige Auswirkungen.

Im Bereich der zweiten Querung der EUGAL mit dem Schutzgebiet sind Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten in der freien Landschaft (Maßnahme V-T2A) zum Schutz des Schwarzspechts notwendig. Das bedeutet, dass der Arbeitsstreifen vor Beginn der Brutzeit eingerichtet wird und regelmäßig befahren wird. Somit wird den Arten ein Ausweichen in angrenzende Habitate ermöglicht und eine Störung während der Brutzeit verhindert. Die in den Erhaltungszielen benannte Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße der Lebensräume und Lebensstätten der gemeldeten Vogelarten innerhalb des Gebietes bleibt gewahrt. Unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen ist die Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen folgendermaßen zu bewerten.

Die bestehenden Funktionen innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches insbesondere als Brut- und Nahrungshabitat stehen nach Abschluss der Bauphase in unveränderter Ausprägung zur Verfügung. Im Planfeststellungsverfahren wurden von keiner Seite anderslautende Stellungnahmen abgegeben, so dass die Planfeststellungsbehör-

de daraus schließ, dass unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I und gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Linkselbische Bachtäler“ nicht zu besorgen sind. Die Verträglichkeit des Vorhabens ist insgesamt festzustellen.

Gesamtzusammenfassung

Maßstab für die Verträglichkeit i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind die in den Grundschutzverordnungen enthaltenen Erhaltungsziele. Da die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH- und SPA-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden können, waren FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Ihre Aufgabe war es, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festzustellen, ob das Vorhaben das Schutzgebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

Gutachterlich wurde eingeschätzt, dass die baubedingten Auswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele der vorgenannten FFH- und SPA-Gebiete zur Folge haben werden. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da es im Wesen des vorliegenden Bauvorhabens liegt, dass der Fokus auf die Prüfung der baubedingten Auswirkungen gelegt werden kann. Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Rahmen der gebotenen Abwägung diesem Votum anschließen können, da im Verfahren keine anderslautenden fachlichen Stellungnahmen abgegeben wurden. Bei Berücksichtigung der jeweils für die Schutzgebiete vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie bei Beachtung der unter A III 3 ergangenen Nebenbestimmungen ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der zuvor genannten NATURA 2000-Gebieten gewährleistet.

Durch die Änderungen der Tekturen 1–4 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete.

7.2 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit

Bestandsaufnahme

Auf der Grundlage eigener faunistischer Erfassungen sowie vorhandener Daten der Naturschutzfachbehörden erfolgt für die Antragsunterlagen Teil D – Unterlage 11 die Ermittlung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten. Dann wird geprüft, inwieweit die nachgewiesenen Arten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen betroffen sein können. Zu diesem Zweck werden die ermittelten Arten und deren Lebensstätten mit der Reichweite der Vorhabenwirkung überlagert. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird die artenspezifische Empfindlichkeit bewertet.

Konfliktanalyse

Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 (BNatSchG)

Für jede betroffene Art wird ermittelt, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten. Berücksichtigt werden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, die im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich werden. Dazu zählen auch Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die im Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung umgesetzt werden müssen. Danach erfolgt eine Bewer-

tung der Wirksamkeit der Maßnahmen mit einer abschließenden Beurteilung, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG weiterhin erfüllt sind.

Prüfung der Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wird ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt und kann eine Verbotsverletzung auch nicht durch Continuous ecological functionality measures (CEF-Maßnahmen) oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Für die Ausnahmezulassung sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

1. Es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art bestehen.
2. Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
3. Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern; weitergehende Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind zu beachten.

Prüfung

Untersuchungsgebiet und Relevanzprüfung

Die Antragstrasse verläuft zunächst parallel zur vorhandenen OPAL, von der Brandenburgischen Grenze bei Oelsnitz-Niederoga im Landkreis Meißen in südlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Wilsdruff/Reinsberg bei SP 52,4 im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Hier beginnt der Planfeststellungsabschnitt Chemnitz.

Innerhalb des Planfeststellungsabschnittes Dresden verläuft die Antragstrasse innerhalb der Naturräume "Erzgebirgsvorland" und "Sächsisches Hügelland". Die Landschaft ist vorwiegend durch große intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerschläge geprägt, der Grünlandanteil ist eher gering. Gehölzbestände sind nur in Form von vereinzelt Feldgehölzen, Streuobstwiesen und Alleen entlang von Straßen vorhanden. Zusammenhängende Waldbestände sind lediglich innerhalb der Gewässertäler vorhanden. Die Elbe wird westlich der Gauernitzer Elbinsel (SP 32,9) in offener Bauweise (Düker) gequert.

Eine detaillierte Beschreibung des Trassenverlaufs kann Teil A, Unterlage 1 – Erläuterungsbericht entnommen werden. Als Untersuchungsraum für die Prüfung von zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Tiere und Pflanzen ist der Raum zu definieren, in dem das Vorhaben relevante Veränderungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände auslösen kann. Neben dem Raum, der durch die maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens bezogen auf die empfindlichste Art abgebildet wird, werden bei Bedarf darüber hinausreichende Lebensräume lokaler Populationen (Bezugsebene für das Störungsverbot) oder Verbundräume für den räumlichen Zusammenhang von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ökologische Funktionalität) einbezogen.

Der Untersuchungsraum für den der Planunterlage beiliegenden Artenschutzfachbeitrag entspricht dem Untersuchungsraum, der im UVP-Bericht für das Schutzgut Tiere und Pflanzen gewählt wurde.

Die EUGAL verursacht vorrangig während des Baus und in deutlich geringerem Maße auch durch die dauerhafte Anlage von oberirdisch sichtbaren Anlagenteilen (Absperstationen, Schilderpfähle) Auswirkungen auf die Umwelt. Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich durch notwendige Unterhaltungsmaßnahmen des Schutzstreifens der Erdgasfernleitung. Für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen durch die EUGAL wird ein Untersuchungsraum zu Grunde gelegt, der eine Breite von 600 Meter aufweist. In besonderen, artspezifischen Schutzgebietenbereichen oder entlang der Querung von Zug- und Rastvogelbereichen wird für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine Aufweitung des Untersuchungsraumes auf maximal 1.000 Meter Breite vorgenommen.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Säugetiere

Fischotter/Biber

Das Vorkommen von Fischotter und Biber im Untersuchungsraum sowie ihrer artspezifischen Habitatansprüche und Empfindlichkeiten ergeben sich aus Teil D Unterlage 11. Im Folgenden wird zur Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erneut auf die Planunterlagen verwiesen. Detaillierte Aussagen mit den konkreten Prognosen und Bewertungen sowie der Artdifferenzierung sind dem Datenblatt der jeweiligen Art aus der Unterlage 11 zu entnehmen.

Hinweise auf Vorkommen des Bibers liegen für die Gewässer Große Röder (SP 9,9), Hopfenbach (SP 15,9), Gabenreichbach (SP 28,9), Langer Graben (SP 28) und die Elbe (SP 32,8) vor. Gemäß Daten des LfULG ist die Große Röder als Reproduktionshabitat gelistet. Die Nachweise erfolgten in Form von Fraßspuren an Gehölzen im Gewässerumfeld. Am Langen Graben wurde außerdem ein Damm ca. 40 Meter östlich des Arbeitsstreifens nachgewiesen. Biberbauten und Burgen konnten nicht erfasst werden.

Hinweise auf Vorkommen des Fischotters liegen für die Gewässer Große Röder (SP 10), Hopfenbach (SP 16), Elbe (SP 33) und Triebisch (SP 48) vor. Gemäß Daten des LfULG sind die Große Röder und der Hopfenbach als Reproduktionshabitate gelistet. Die Nachweise erfolgten in Form von Trittsiegeln im Gewässerumfeld. Fischotterbauten konnten nicht erfasst werden.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsrisiko)

Fischotter- /Biberbauten im Bereich der geplanten Arbeitsflächen sind derzeit nicht bekannt.

Bei der Inanspruchnahme eines Fischotter-/Biberbaus können nicht oder wenig mobile Jungtiere zu Schaden kommen. Vor Beginn der Bauarbeiten werden daher alle Gewässerquerungen nochmals auf entsprechende Strukturen hin untersucht. Im schlimmsten Fall wäre anzunehmen, dass ein neuer Fischotter-/Biberbau im geplanten Arbeitsstreifen einer offenen Gewässerquerung oder in der Nähe (100 Meter) errichtet würde. Für den Fall ist die Maßnahme V-T1 A als Paket wirkungsvoller Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Abstandsregelungen, Schutzzäune etc.) vorgesehen. Als größtmögli-

cher Schutz könnte eine geschlossene Querung vorgegeben werden. Den Schutz von Bauten im Rahmen von Wassereinleitungen (z. B. vor Unterspülung etc.) gewährleistet zudem die Maßnahme V-T1 C. Eine weitere Gefährdung für Individuen ergibt sich für den Fischotter/Biber durch den im Rahmen der Bauarbeiten temporär geöffneten Rohrgraben oder sonstige Baugruben (z. B. Pressgruben bei geschlossenen Gewässerquerungen). Diese können für die Tiere zu unüberwindbaren Fallen werden, wenn steile Grubenwände den Ausstieg aus eigener Kraft nicht zulassen. Diese Gefahrenquelle wird durch die Vorgaben der Maßnahme V-T1 B (Überstiege, Ausstiegshilfen, Schutzzäune) wirkungsvoll entschärft. Unter Beachtung der angeführten Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen der Bauarbeiten Fischotter/Biber zu Tode kommen oder verletzt werden.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen während der Reproduktion oder der winterlichen Ruhephase können im Rahmen der Bauarbeiten relevant werden, wenn ein besetzter Fischotter-/Biberbau im nahen Umfeld (100 Meter) der Bauarbeiten vorhanden ist. Derzeit ist keine derartige Konstellation bekannt. Im Rahmen der Maßnahme V-T1 A ist es zudem vorgesehen, vor Beginn der Bauarbeiten alle Gewässerquerungen nochmals auf entsprechende Strukturen hin zu untersuchen. Bei Funden sind entsprechend Restriktionen bei den Bauarbeiten einzuhalten (Bauzeitenregelung, Abstandsregelungen, Schutzzäune etc., maximal geschlossene Querung).

Ebenfalls als Störung der Wandertätigkeit des sehr mobilen Fischotters/Bibers können der geöffnete Rohrgraben oder offene Baugruben betrachtet werden, die Barrieren innerhalb eines Reviers oder zur Fernausbreitung darstellen, die erforderliche Vernetzung der Lebensräume unterbinden und somit die Trennung funktional zusammenhängender Habitatbestandteile bewirken. Dies wird durch die Bestandteile der Maßnahme V-T2 B wirkungsvoll vermieden (Überstiege, Ausstiegshilfen, Schutzzäune).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätte)

Innerhalb der Arbeitsflächen sind derzeit keine Fischotter-/Biberbauten oder sonstige essenzielle Habitatbestandteile bekannt. Zur Sicherstellung, dass dies auch zum Zeitpunkt des Baubeginns noch unverändert ist, wird zeitnah die Erfassung der Strukturen an zu querenden Gewässern wiederholt. Sollten wider Erwarten neue Bauten vorgefunden werden, greifen die Vermeidungsmaßnahmen V-T1 A und V-T1 B. Die Maßnahmen V-T1 B sichert zudem den Verbund einzelner Habitatbestandteile innerhalb weitläufiger Fischotter-/Biberreviere gegenüber der Barrierewirkung durch geöffnete Baugruben oder den Rohrgraben.

Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich nach Bauende und der Wiederherstellung der Flächen keine vollständig neue Habitatsituation ergibt sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist für Fischotter und Biber im Untersuchungsraum gemäß Artenschutzfachbeitrag (Teil D Unterlage 11) nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Während der Bauphase ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des

allgemeinen Lebensrisikos der Arten auszugehen. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt in der Nacht ruht die Baustelle.

Fledermäuse

Das Vorkommen der verschiedenen Fledermausarten im Untersuchungsraum sowie ihrer artspezifischen Habitatansprüche und Empfindlichkeiten ergeben sich aus Teil D Unterlage 11. Im Folgenden wird die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG exemplarisch durchgeführt. Detaillierte Aussagen mit den konkreten Prognosen und Bewertungen sind dem Datenblatt der jeweiligen Art aus der Unterlage 11 zu entnehmen.

Konflikte mit den im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten sind in Bereichen zu erwarten, in denen höhlenreiche Altbaumbestände durch die Bauarbeiten in Anspruch genommen werden. Höhlenreiche Bestände werden östlich von Ermendorf (SP 17,7 und SP 17,8) gequert. Zwei potentielle Quartierbäume (Hybridpappeln) befinden sich südlich von Gohlis (SP 22,2). Hier erfolgte bereits eine Einengung des Arbeitsstreifens, so dass nur einer der Bäume gefällt werden muss. Ob ein Erhalt des zweiten Höhlenbaumes möglich ist, muss durch die ökologische Baubetreuung festgestellt werden. Bei Neusörnewitz (SP 29,2 und SP 29,8) befinden sich mehrere Höhlenbäume innerhalb des Arbeitsstreifens. Auch hier ist ein möglicher Erhalt von Bäumen durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen. Bei Sörnewitz, südlich der S82 (SP 30,3), wird ein Höhlenbaum in Anspruch genommen. Die höhlenreichen Obstbaumbestände entlang der westlichen Hänge des Elbetales (SP 33,2 bis 33,9) stellen ebenfalls potentielle Fledermausquartiere dar. Hier ist die Entnahme von zwei Bäumen notwendig. Eine Querung höhlenreicher Bestände findet südlich von Naustadt (SP 35,9 und SP 36,4) am Gauernitzbach statt. Westlich von Klipphausen wird ein höhlenreicher Obstbaumbestand an einem Feldweg gequert, hier werden zwei Bäume in Anspruch genommen. Östlich von Birkenhain (SP 43,0) wird ein potentieller Quartierbaum gefällt. An den bewaldeten Hängen der Triebisch (SP 47,7 und 48,0) werden zwei Höhlenbäume durch den Arbeitsstreifen in Anspruch genommen. Nördlich von Mohorn (SP 49) wird ein Höhlenbaum an einem Ackerrandstreifen entfernt.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Bei der Fällung von Höhlenbäumen während der Wintermonate kann es zu Tierverlusten kommen, wenn diese durch winterschlafende Fledermäuse besetzt sind.

Eine Gefährdung baumbewohnender Fledermausarten kann jedoch durch die Maßnahme V-T1 D ausgeschlossen werden. Vor Beginn der Fällarbeiten werden potentielle Höhlenbäume durch die ökologische Baubetreuung markiert. Die markierten Bäume werden wenn möglich erhalten. Sind Höhlenbäume nicht zu erhalten, sind sie zu markieren und die Höhlen z. B. mittels eines Ventils zu verschließen. Dies ermöglicht Tieren den Ausflug, verhindert jedoch ein erneutes Einfliegen. Für die Entnahme von Höhlen- und Spaltenbäumen sind neue Quartiermöglichkeiten zu schaffen (vgl. Maßnahme A-CEF 1).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Erhebliche Störungen baumhöhlenbewohnender Fledermäuse sind vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Verursacht eine Stö-

zung die Aufgabe einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, kann dies vor allem bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen. Wochenstuben oder Winterquartiere wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt, im Zuge der ökologischen Baubetreuung erfolgt vor Beginn der Fällarbeiten jedoch eine erneute Überprüfung der beeinträchtigten Höhlenbäume (siehe Maßnahme V-T1 D).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätte)

Im Zuge der Leitungsverlegung kommt es zu mehreren Eingriffen in höhlenreiche Altbaumbestände, die potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölbewohnender Fledermausarten darstellen. Potentielle Quartierbäume sind vor Beginn der Fällmaßnahmen zu markieren (siehe Maßnahme V-T1 D). Für die Entnahme von relevanten Höhlen oder Spaltenbäumen sind im Vorfeld der Gehölzfällungen neue Quartiermöglichkeiten zu schaffen. Die benötigte Anzahl der Ersatzquartiere ist im Zuge der ökologischen Baubetreuung zu ermitteln. Die Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen sind im näheren Umfeld, aber in mindestens 50 Meter Abstand zum Baufeld aufzuhängen (siehe Maßnahme A-CEF 1).

Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich nach Abschluss der Baumaßnahme für die betroffenen Fledermausarten keine vollständig neue Habitatsituation ergibt sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist für die Fledermäuse im Untersuchungsraum gemäß Artenschutzfachbeitrag (Teil D Unterlage 11) nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass die Leitung, aber auch die erforderlichen Absperrstationen anlage- und betriebsbedingt für die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten keine Gefahr darstellen. Die Fledermäuse navigieren mit Echoortung und können statische Objekte in ihren Habitaten umgehen. Während der Bauphase ist in den Bauabschnitten ebenfalls nicht von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Fledermausarten auszugehen. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt in der Nacht ruht die Baustelle. Fledermäuse jagen überwiegend in der Dämmerung, daher treffen auch hier die vorkommenden Arten auf statische Objekte, die sie im Flug orten können.

Brutvögel

Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens

- Individuenverluste bei Rodungs-, Räumungs- oder Bauarbeiten während der Brutzeit
- Erhebliche Störung während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Rast, Winterruhe) durch Fahrzeuge und Emissionen des Baubetriebs oder Barrierewirkungen
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufeldräumung oder Baubetrieb

Wälder und flächige Gehölze bewohnende Arten

Die im gesamten Untersuchungsraum vorkommenden Arten, die Horste in Bäumen, Baumhöhlen oder Nester in Bäumen, Sträuchern oder am (Wald-)Boden besiedeln, werden im Folgenden zusammengefasst. Für Vertreter dieser Artengilde entstehen durch den geplanten Leitungsbau ähnliche Auswirkungen. Die Beschreibung der einzelnen Arten ist dem Dokument "Brutvögel in Sachsen" (Steffens et al. 2013) entnommen. Details, wie z. B. die relevanten Vogelarten sowie ihre artspezifischen Merkmale sind Teil D Unterlage 11 Kapitel 6.2 zu entnehmen.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität von Vogelarten ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung besteht lediglich für Gelege oder nicht flügge Jungvögel bei Inanspruchnahme besetzter Bruthabitate. Das Eintreten des Tötungstatbestandes kann durch die Einrichtung des Arbeitsstreifens und Durchführung von Gehölzfällungen vor Beginn der Brutperiode verhindert werden (vgl. Maßnahme V-T2 A) und Nebenbestimmung A III 3.4 des Tenors).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Brutvorkommen der Arten Baumpieper, Schwarzspecht und Mäusebussard wurden innerhalb der in der Literatur genannten Fluchtdistanzen vorgefunden. Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase können für diese Arten somit nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen greifen hier die bauvorbereitenden Maßnahmen V- T2 A, welche eine Ansiedlung störungsempfindlicher Arten innerhalb sowie im Umfeld der Baustellenflächen verhindern. Störungen der zuvor genannten Arten können somit vermieden werden.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt. Es wurde hier keine hohe Revierdichte des Baumpiepers oder von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen festgestellt. Eine Verschiebung des Revierzentrums bzw. ein Ausweichen in angrenzende Bereiche ist hier möglich, da geeignete Habitatstrukturen im Umfeld vorhanden sind (Waldrandbereiche).

Durch den Erhalt von Einzelbäumen und Gehölzgruppen (vgl. Maßnahme V-P4) im Randbereich des Arbeitsstreifens stehen diese nach Ende der Bauarbeiten erneut als Habitate zur Verfügung. Davon profitieren alle zuvor genannten Arten.

Naturnahe Offen- und Halboffenländer bewohnende Arten

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, die Nester in Kleingehölzen oder am Boden naturnaher oder extensiver Lebensräume bewohnen (z. B. Brachen, Heiden und Trockenrasen, Moore) werden im Folgenden zusammengefasst. Die Beschreibung der einzelnen Arten ist dem Dokument "Brutvögel in Sachsen" (Steffens et al. 2013) entnommen. Details, wie z. B. die relevanten Vogelarten sowie ihre artspezifischen Merkmale, sind Teil D Unterlage 11 Kapitel 6.2 zu entnehmen.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität von Vogelarten ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung besteht lediglich für Gelege oder nicht flügge Jungvögel, bei Inanspruchnahme von besetzten Bruthabitaten. Das Eintreten des Tötungstatbestandes kann durch die Einrichtung des Arbeitsstreifens und das Entfernen von Kleingehölzen sowie die regelmäßige Nutzung/Befahrung vor Beginn der Brutperiode verhindert werden (vgl. Maßnahme V-T2 A).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Es wurden Brutvorkommen aller zuvor genannten Arten innerhalb der in der Literatur genannten artspezifischen Fluchtdistanzen vorgefunden. Ebenfalls werden Habitate innerhalb des Arbeitsstreifens und im Nahbereich der Baumaßnahme in Anspruch genommen, die zum Zeitpunkt der Bauausführung von diesen Vogelarten besiedelt sein können. Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase können somit nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen greifen hier ebenfalls die bauvorbereitenden Maßnahmen V- T2 A, welche eine Ansiedlung störungsempfindlicher Arten im Umfeld der Baustellenflächen verhindern soll. Störungen der zuvor genannten Arten können somit vermieden werden.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grauammer und des Neuntötters in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt. Im Umfeld der beanspruchten Habitatstrukturen der Arten sind weitere geeignete Ausweichhabitate (Ufergehölze, Kleingehölze, Hecken) vorhanden, die zum Zeitpunkt der Erfassungen unbesetzt waren. Die betroffenen Arten können ihre Revierzentren somit kleinräumig verlagern. Durch den Erhalt von Gehölzgruppen (vgl. Maßnahme V-P4) im Randbereich des Arbeitsstreifens stehen diese nach Ende der Bauarbeiten erneut als Bruthabitate zur Verfügung.

Landwirtschaftliche Nutzflächen bewohnende Arten

Die im gesamten Untersuchungsraum vorkommenden Arten, die Nester in Einzel- und Kleingehölzen oder am Boden meist intensiv landwirtschaftlich genutzter Lebensräume bewohnen (z. B. Obstwiesen, Grünland, Acker, Hecken in der Feldflur), werden im Folgenden zusammengefasst. Für Vertreter dieser Artengilde entstehen durch den geplanten Leitungsbau ähnliche Auswirkungen. Die Beschreibung der einzelnen Arten ist dem Dokument "Brutvögel in Sachsen" (Steffens et al. 2013) entnommen. Details, wie z. B. die relevanten Vogelarten sowie ihre artspezifischen Merkmale, sind Teil D Unterlage 11 Kapitel 6.2 zu entnehmen.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität von Vogelarten ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung besteht lediglich für Gelege oder nicht flügge Jungvögel, bei Inanspruchnahme von besetzten Bruthabitaten. Das Eintreten des Tötungstatbestandes kann durch die Einrichtung des Arbeitsstreifens vor Beginn der Brutperiode verhindert werden (vgl. Maßnahme V-T2 A und V-T2 B).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Es wurden Brutvorkommen der Feldlerche und der Wiesenschafstelze innerhalb der in der Literatur genannten, artspezifischen Fluchtdistanzen sowie innerhalb des Arbeitsstreifens vorgefunden. Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase können nur bei Beachtung der Nebenbestimmung A III 3.4 des Tenors ausgeschlossen werden.

Ebenfalls werden Habitate im Umfeld der Baumaßnahme in Anspruch genommen, die zum Zeitpunkt der Bauausführung von diesen Vogelarten besiedelt sein können. Auch der Arbeitsstreifen stellt, wenn dieser nicht regelmäßig freigehalten wird, ein potentielles Bruthabitat für die nachgewiesenen Arten dar. Die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze sind eher störungsunempfindliche Arten und an regelmäßige Störungen durch landwirtschaftliche Nutzungen gewöhnt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen greifen hier die bauvorbereitenden Maßnahmen V- T2 A, welche eine Ansiedlung störungsempfindlicher Arten innerhalb und im Umfeld der Baustellenflächen durch Freihaltung und regelmäßiges Befahren der Flächen verhindern sowie die Nebenbestimmung A III 3.4 des Tenors. Störungen können somit vermieden werden.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zuvor genannten Arten temporär in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen wiederhergestellt und stehen somit den Arten erneut als Habitat bzw. Teilhabitat zur Verfügung.

Rastvögel

Als Rastvögel werden hier Zugvögel und Wintergäste betrachtet, die im untersuchten Gebiet vorkommen, aber dort nicht brüten. Es handelt sich vorrangig um Brutvögel kälterer (nordischer) Regionen, die den Winter im Untersuchungsraum überdauern oder die in meist größeren Schwärmen durchziehen. Eine mögliche Betroffenheit von Brutstätten entfällt für diese Arten. Relevante Habitatbestandteile für Rastvögel sind insbesondere Schlafplätze und Nahrungsflächen. Bei den meisten Rastvögeln handelt es sich um Limikolen oder Wasservögel. Die folgenden Arten wurden ermittelt:

- Graugans,
- Höckerschwan,
- Kranich,
- Lachmöwe,
- Schellente.

Die meisten Rastvögel sind empfindlich gegenüber Beunruhigung oder Inanspruchnahme von Schlafplätzen oder regelmäßig genutzten und essenziell bedeutenden Nahrungsflächen durch die Bauarbeiten, durch die die Tiere ggf. deutlich geschwächt werden.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Aufgrund der hohen Mobilität der Tiere kann eine Gefährdung durch direkte Einflussnahme der Bauarbeiten, z. B. eine Kollision mit Baufahrzeugen, ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen von Rastvögeln können durch bauvorbereitende Maßnahmen verhindert werden. Hierfür wird der Arbeitsstreifen vor Beginn der Rast- und Zugzeit eingerichtet und freigehalten, die Vögel lassen sich somit nicht im Umfeld der Baustelle nieder (vgl. Maßnahme V-T2 E).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Es werden keine essentiellen Rast- bzw. Ruhestätten durch das Vorhaben in Anspruch genommen, sondern nur kleine Teilflächen zusammenhängender, großer Rastgebiete. Die Inanspruchnahme ist lediglich temporär während der Bauzeit, die Flächen stehen anschließend erneut als Rasthabitate zur Verfügung.

Zusammenfassung Brut- und Rastvögel

Im Bereich der Trasse sind insgesamt 62 potenziell auftretende Vogelarten verzeichnet. Auf die entsprechende Auflistung (Teil D, Unterlage 11, Tabelle 4) wird verwiesen.

Generell wurden hochwertige und sensible Vogellebensräume, Gehölze und Brutplätze der nach BNatSchG besonders geschützten Vogelarten bei der groß- und kleinräumigen Trassenoptimierung weitestgehend geschont. Zwar sind auch auf den am häufigsten betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen Arten wie z. B. die Schafstelze betroffen, jedoch handelt es sich um Lebensräume mit dem größten Flächenangebot, so dass diesen Arten ausreichende Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen. Darüber hinaus findet im Arbeitsstreifen, wo immer technisch möglich, in sensiblen Bereichen eine Einengung des Arbeitsstreifens sowie ein Baumschutz statt.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gemeinsam mit dem Zerstörungsverbot der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für die in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthaltenen Vogelarten bei Umsetzung der festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht verletzt. Dies gilt im Hinblick auf das Tötungsverbot ohne Einschränkung für die erwachsenen Tiere, da diese bei Lärm, Erschütterungen und Bewegungen fliehen. Eine Tötungsgefahr besteht jedoch bei Jungvögeln, die noch nicht oder nur schlecht fliegen können, und bei Eiern im Arbeitsstreifen. (Potenzielle) Zerstörungen von besetzten Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln gehölzbrütender Arten können nur bei Beachtung der Nebenbestimmung unter A III 3.4 ausgeschlossen bzw. müssen durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Zusammenwirken mit der ökologischen Baubetreuung minimiert werden. So können z. B. vorgefundene Tiere, unter Hinzuziehung eines Vogelsachverständigen, in geeignete Quartiere (Baumhöhlen, Nistkästen oder künstliche Baumhöhlen) außerhalb der Eingriffsfläche umgesetzt und das freie Quartier, um eine Wiederbesiedlung zu verhindern, verschlossen bzw. umgehend gefällt werden. Ist ein Umsetzen nicht möglich, muss der Baum markiert und mit einer tierökologisch ausreichenden Bestandsumfangsfläche erhalten werden. Diese

Gehölze werden erst nach Abschluss der Fortpflanzungsphase (Erreichen der Selbstständigkeit der Jungtiere) gefällt werden können.

Eine mögliche Betroffenheit besteht zur Brutzeit für solche Vögel, die ihre Nester am Boden bzw. in der krautigen Vegetation der offenen oder halboffenen Kulturlandschaft anlegen. Ebenso können Vogelarten der Fließgewässer, die als Biotoptyp von der EUGAL-Trasse gequert werden, potenziell beeinträchtigt werden. Unter Berücksichtigung des „worst case“-Ansatzes kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Einzelindividuen, Bruthöhlen, Eier oder Nester baubedingt beeinträchtigt werden. Negative Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand im Naturraum sowie im natürlichen Verbreitungsgebiet der Arten können aber dennoch ausgeschlossen werden. Denn die eventuelle Zerstörung von Brutplätzen beschränkt sich auf die Bauzeit der EUGAL bzw. der GDRM-Anlage, und dort auf eine Brutperiode. Einzelbrutpaare können bei Bedarf in ungestörte Bereiche ausweichen; bei besonders störungsempfindlichen Arten verhindern Bauzeitbeschränkungen eine Auswirkung auf die lokale Population.

Baubedingte Störungen (Lärm, visuelle Effekte) einzelner Arten an ihren Brut-, Ruhe- und Zufluchtsplätzen führen aus den gleichen Gründen nicht zu negativen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand im Naturraum sowie im natürlichen Verbreitungsgebiet. Außerdem sind in allen Bereichen der Trasse in der Umgebung des Untersuchungsraumes genügend störungsarme Flächen mit vergleichbarer Struktur vorhanden, die als Nahrungs- und Rastflächen für die Arten ebenso geeignet sind wie die betroffenen Flächen.

Unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Brut- und Rastvögel zu besorgen. Eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

Amphibien

Amphibien sind für ihre Fortpflanzung auf Gewässer angewiesen. Daneben ist eine geeignete Umgebung von Bedeutung, da die Tiere meist an Land überwintern und auch nach der Fortpflanzung in den Sommermonaten Landlebensräume nutzen. Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten nutzen unterschiedliche Gewässertypen und Landlebensräume. Die relevanten Arten sowie ihre artspezifischen Merkmale sind Teil D Unterlage 11, Kapitel 6.4 zu entnehmen.

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens bestehen für die Amphibienarten Kammmolch und Wechselkröte insbesondere bei der baubedingten Inanspruchnahme von Landlebensräumen. Außerdem können durch den Arbeitsstreifen mit Rohrgraben Wanderbeziehungen zwischen Land- und Wasserlebensräumen unterbrochen werden. Für die erfassten, außerhalb des Arbeitsstreifens liegenden Laichgewässer sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Anlagebedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitungen keine relevante Wirkung zu erwarten.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Bei der temporären Inanspruchnahme von Wanderstrecken und Landlebensräumen besteht die Gefahr, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Tiere können in die Ar-